



**Tagesordnung
für die 2. öffentliche Sitzung des Finanz- und
Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen -
in der Wahlperiode 2023/2027 am 12.12.2023**

Öffentlicher Teil

TOP	Bezeichnung	Vorlage-Nr.
1	Einwohnerfragestunde	
2	Genehmigung der Niederschrift über den Finanzteil der 1. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 05.09.2023	33/2023
3	Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV)	34/2023
4	Controlling-Bericht FINANZEN September 2023	35/2023
5	Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage des Referats für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft zur Finanzierung des kommunalen Anteils der Stadt Bremerhaven für das Projekt „Planungsmittel Werftquartier“	36/2023
6	Entnahme aus der Drittmittelrücklage zur Deckung der Sachausgaben des HORIZON 2020 - Projektes CITIES2030 beim Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft	37/2023
7	Entnahme aus der Drittmittelrücklage zur Finanzierung von weiteren Barrierefreiheit fördernden Infrastrukturmaßnahmen und Serviceangeboten beim Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft	38/2023
8	Verschiedenes	

Vorlage Nr. 33/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Genehmigung der Niederschrift über den Finanzteil der 1. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2023/2027 am 05.09.2023

Die Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 05.09.2023 ist zu genehmigen.

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss genehmigt die Niederschrift.

Anlage: Niederschrift der 1. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 05.09.2023



N i e d e r s c h r i f t

über die 1. öffentliche Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - in der Wahlperiode 2023/2027 am 05.09.2023

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungssaal
Beginn: 16:09 Uhr
Ende: 16:27 Uhr

Teilnehmende:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Neuhoff

SPD - Fraktion

Herr Stadtverordneter Busch
Herr Stadtverordneter Caloglu
Frau Stadtverordnete Ofcarek
Frau Stadtverordnete Wittig

CDU - Fraktion

Herr Stadtverordneter Ventzke
Herr Stadtverordneter Raschen, MdBB
Frau Stadtverordnete Milch

FDP-Fraktion

Herr Prof. Dr. Hilz, MdBB

BD - Fraktion

Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB
Frau Stadtverordnete Brinkmann

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Herr Stadtverordneter Kaminiarz

Fraktion DIE LINKE

Herr Stadtverordneter Secci

Einzelstadtverordneter

Herr Stadtverordneter Lichtenfeld, MdBB

Schriftführerin

Frau Mangels

Entschuldigt:

Herr Stadtverordneter Allers
Herr Stadtverordneter Hoffmann

Unentschuldigt:

Herr Stadtverordneter Koch

Weitere Teilnehmende:

Stadtkämmerei:

Herr Emmerlich, Herr Heimann,
Herr Khalaf, Frau Schildt

Rechnungsprüfungsamt:

Herr Thiele, Frau Pinter

Personalrat Allgemeine Verwaltungsdienste:

Frau Lotz-Beil

Personalrat Bauverwaltung:

Frau Rogge

Personalrat Soziales:

Frau Rinas

Herr Bürgermeister Neuhoff begrüßt die Sitzungsteilnehmenden auch im Namen von Herrn Oberbürgermeister Grantz zur ersten Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2023-2027. Im gleichen Zuge gibt Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff die Vertretung von Herrn Allers durch Herrn Ofcarek und die von Herrn Hoffmann durch Frau Wittig bekannt.

Zunächst stellt Herr Bürgermeister Neuhoff den form- und fristgerechte Einladung der Ausschussmitglieder fest. Nach Abfrage, ob Widersprüche gegen die versandte Tagesordnung erhoben werden beziehungsweise ob es dazu Änderungswünsche gibt, legt Herr Neuhoff die Tagesordnung gemäß Einladung fest.

1. Einwohnerfragestunde

Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff bemerkt, dass keine schriftliche Einwohnerfrage eingereicht wurde und ebenso mündliche keine Frage vorgetragen wird.

2. Genehmigung der Niederschrift über den Finanzteil der 20. öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in der Wahlperiode 2019/2023 am 09.05.2023**19/2023**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss genehmigt die Niederschrift.

Der Beschluss ergeht bei sechs Enthaltungen der Stadtverordneten Herrn Caloglu, Frau Wittig, Frau Milch, Frau Tiedemann, Frau Brinkmann und Herrn Secci einstimmig.

3. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV)**20/2023**

Stadtverordneter Herr Kaminiarz fragt, wann die Maßnahme „Einrichtung eines Integrationszentrums in der Wiener Straße“ so weit abgeschlossen ist, dass zur Abrechnung die Rücklagenmittel abgerufen werden.

Herr Neuhoff sagt zu, einen genaueren aktuellen Stand in Erfahrung zu bringen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

4. **Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 2021**

21/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt

- den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Haushaltsrechnung 2021 sowie
- die Haushaltsrechnung der Stadtkämmerei 2021

zur Kenntnis und bittet die Stadtkämmerei, die Unterlagen gemäß § 69 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven zur überörtlichen Prüfung an den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen weiterzuleiten.

5. **Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2023**

24/2023

Herr Kaminiarz fragt nach, ob sich in den zwei Monaten der zweiten Jahreshälfte etwas an dem Ausmaß der Haushaltsrisiken verändert hat. Herr Neuhoff antwortet, dass es zwar marginale, aber keine wesentlichen Veränderungen daran gibt. In diesem Zusammenhang kündigt Herr Bürgermeister Neuhoff an, dass bei dem nächsten Treffen mit dem Finanzsenator anlässlich dessen Antritts unter anderem die auskömmliche finanzielle Ausstattung, mit Blick auf den Steuerkraftausgleich, thematisiert werden soll. Weitere Ursachen, warum ausgabenseitig die Ansätze nicht eingehalten werden können, lägen in der Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben, die bundesgesetzlich festgehalten sind und über die Länder an die Gemeinden, weitergegeben werden. Herr Neuhoff gibt an, dass die Stadtgemeinde Bremen genauso finanzielle Auswüchse in den Kernbereichen Soziales und Jugend hat, woraus sich ein dringender Handlungsbedarf ableitet. Herr Kaminiarz stellt eine weitere Frage zu einer Begründung von Mehrausgaben bei den Personalkosten. Darauf erwidert Herr Neuhoff, dass die Stadtkämmerei die von den Ämtern übermittelten Informationen zusammenträgt.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den als Anlage beigefügten „**Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2023**“ zum Verlauf des Gesamthaushaltes zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die derzeit bekannten Budgetrisiken (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. – 14,0 Mio. €) mit einem Volumen von ca. 62,5 Mio. € zur Kenntnis.

Ferner nimmt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss von den zur teilweisen Auflösung der Budgetrisiken in Höhe von ca. 62,5 Mio. € vom Dezernat II vorgeschlagenen Lösungsansätzen in Höhe von ca. 27,4 Mio. € Kenntnis.

Angesichts des verbleibenden exorbitanten Haushaltsrisikos 2023 in Höhe von ca. 35,1 Mio. €, dass im Wesentlichen auf die, unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Teillösungsansätze, verbleibenden Haushaltsrisiken im Sozialleistungsbereich (Amt für Jugend, Familie und Frauen ca. 16,0 Mio. € und Sozialamt ca. 3,3 Mio. €, mithin ca. 19,3 Mio. €) basiert, erwartet der Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung von den Dezernaten IV und V sich aufgrund der bestehenden strukturellen Problemlagen bei ihren jeweils zuständigen Spiegelressorts in Bremen für eine landesseitige finanzielle Unterstützung einzusetzen, da diese Haushaltsrisiken größtenteils auf exogene Faktoren zurückzuführen sind.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Erlass einer haushaltswirtschaftlichen Sperre nach § 41 der Landeshaushaltsordnung, die nur flankierenden Charakter hätte, keine nennenswerten Entlastungswirkungen zu erwarten sind, die das verbleibende Haushaltsrisiko 2023 in Höhe von 35,1 Mio. € deutlich minimieren und bittet das Dezernat II daher, Gespräche mit dem Senator für Finanzen mit dem Ziel der Gewährung einer sonstigen Zuweisung zum Ausgleich besonderer Belastungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes aufzunehmen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss bittet die Fachbereiche im weiteren Haushaltsvollzug 2023 mit den Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam zu verfahren und alle möglichen Einnahmequellen vollständig zu erschließen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine sich am Jahresende 2023 ggfs. abzeichnende Deckungslücke zwischen Einnahmen und Ausgaben, sofern alle anderen Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, durch die Inanspruchnahme von bestehenden, auch reservierten, Rücklagenbeständen auszugleichen ist, um einen unausgeglichenen Haushaltsabschluss 2023 zu vermeiden.

6. Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona) zur anteiligen Finanzierung der Digitalisierung von Museumsangeboten im Historischen Museum 25/2023

Herr Stadtverordneter Kaminiarz begründet seine Ablehnung des Beschlussvorschlages damit, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN keinen sachlichen Zusammenhang zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie sieht.

Frau Stadtverordnete Frau Tiedemann äußert ebenfalls keinen kausalen Zusammenhang zu den direkten Auswirkungen der zurückliegenden Corona-Pandemie.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, die für die Digitalisierung der Museumsangebote in der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona) hinterlegten Mittel in Höhe von 54.243,97 Euro dem Historischen Museum bei der Haushaltsstelle 6361/812 08 „Digitalisierung der Museumsangebote (Corona)“ zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Rücklage 8620/020 04 „Bremerhaven-Fonds (Corona)“ herangezogen.

Der Beschluss ergeht bei fünf Gegenstimmen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann, Herr Lichtenfeld, Herr Secci und Herr Kaminiarz mehrheitlich.

7. Niederschlagungen und Erlasse im Haushaltsjahr 2022 26/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt von der Übersicht über die befristeten und unbefristeten Niederschlagungen sowie über die Erlasse der Stadt Bremerhaven aus dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterungen hierzu Kenntnis.

8. Zuwendungsbericht 2022 27/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Zuwendungsbericht 2022 zur Kenntnis.

9. Anpassung der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltungen

28/2023

Auf Nachfrage von Frau Tiedemann, sagt Herr Bürgermeister Neuhoff zu, dass geprüft werde, ob die Stellungnahmen der beteiligten Ämter dem Protokoll beigelegt werden können.

[Anm. der Unterzeichnerin als Vorlagenerstellerin: Sofern sich die Änderungsvorschläge der beteiligten Ämter nicht gegenseitig widersprachen, wurde Ihnen entsprochen. Die Schriftstücke wurden dieser Niederschrift mit Einverständnis der Verfasser beigelegt (siehe Anlage).]

Zu der anschließenden Frage von Herrn Stadtverordneten Kaminiarz die finanziellen Auswirkungen betreffend, sagt die Amtsleitung der Stadtkämmerei, Herr Emmerlich, dass die entsprechenden Stellen in den Organisationseinheiten Zuwendungen in Höhe eines bestimmten, durch den Haushalt vorgegebenen Rahmens vergeben und innerhalb dieses Rahmens Honorarbeträge als Berechnungsgrundlage für die einzelne zu gewährende Zuwendung anerkennen können. Herr Kaminiarz fragt weiter nach der Spannbreite der Honorarsätze, woraufhin Herr Emmerlich auf die Anlage zu dieser Vorlage verweist.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die vom Magistrat beschlossenen Änderungen an der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ zur Kenntnis und stimmt der Änderung von der Regelung zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte zu.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

10. Nachbewilligung beim Amt für Straßen- und Brückenbau zur Finanzierung begonnener Straßenbaumaßnahmen sowie einer Ersatzbeschaffung

29/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Amt für Straßen- und Brückenbau bei den Haushaltsstellen 6651/700 06 „Erneuerung von Straßen bei Kanalerneuerung durch die BEG“ (100.000 €), 6651/730 10 „Ausbau Cherbourger Straße/Hafentunnel“ (2.852.000 €), 6651/730 50 „Pauschale Investitionsmittel Sonderprogramm Stadt & Land (61.500 €) sowie 6651/811 02 „Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen“ (75.165 €) Mittel in Höhe von insgesamt 3.088.665 € zur vollständigen Finanzierung der genannten, im Jahr 2023 realisierten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der kapitelbezogenen Rücklage über die Haushaltsstelle 6651/359 06 „Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage“ herangezogen.

Der Beschluss ergeht bei einer Gegenstimme von Herrn Stadtverordneter Lichtenfeld mehrheitlich.

11. Freigabe einer Verpflichtungsermächtigung zur Absicherung der Finanzierung der Marketingverträge für die jeweils zweite Saisonhälfte des Spitzensports **30/2023**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023, von der bei der Haushaltsstelle 6780/684 06 „Erlebnis Bremerhaven GmbH, Sachkostenzuschuss **VE**“ veranschlagten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 500.000 € einen Teilbetrag in Höhe von 335.330 € zur Absicherung der Finanzierung der zwischen der Erlebnis Bremerhaven GmbH und den Eisbären Bremerhaven (110.816,93 €) sowie den Fischtown Pinguins (224.510,00 €) geschlossenen Marketingverträgen für die zweite in 2024 stattfindende Saisonhälfte freizugeben.

Der Beschluss ergeht bei vier Enthaltungen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann, Herr Secci und Herr Kaminiarz einstimmig.

12. Erweiterung sowie Modernisierung der ESCG-Sportanlage und Sanierung der Kunstrasenplätze der Vereine TuSpo Surheide v. 1952 e.V. und Leher Turnerschaft von 1898. e.V. **31/2023**

Vor Aufruf der Beratung bittet Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff in die Niederschrift aufzunehmen, dass Herr Stadtverordneter Busch weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teilnehmen wird. Herr Neuhoff legt nach Einholen des Einverständnisses der Ausschussmitglieder fest, dass Herr Busch dennoch währenddessen anwesend sein darf.

Stadtverordneter Herr Kaminiarz stellt zunächst klar, dass seine Fraktion die Umsetzung der Maßnahme für unstreitig hält, bezogen auf die Finanzierung durch Bremerhaven-Fonds-Mittel aber keinen Zusammenhang zwischen der Renovierung und den Auswirkungen der Corona-Pandemie feststellen könne und daher gegen den Beschluss stimme.

Dazu entgegnet Herr Prof. Dr. Hilz, dass die Regierung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen ähnliche Maßnahmen an Sportanlagen aus Bremen-Fonds-Mitteln finanziere.

Darauf antwortet Herr Kaminiarz, dass sein Abstimmen rein mit Sicht auf die Stadt Bremerhaven für oder gegen die Durchführung einer Maßnahme ausfalle.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dass von den ursprünglich für die Sanierung und Attraktivierung der Jugendherberge Bremerhaven aus dem Bremerhaven-Fonds bereitgestellten Mitteln in Höhe von 3.623.380 €, nunmehr 2.000.000 € im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ für die dringend erforderliche Erweiterung und Modernisierung der ESCG-Sportanlage (1.500.000 €) sowie der Sanierung der abgängigen Kunstrasenplätze der Vereine TuSpo Surheide v. 1952 e.V. und Leher Turnerschaft von 1898. e.V. (500.000 €) herangezogen werden und bittet die Stadtkämmerei alle erforderlichen Schritte für die haushaltstechnische Umsetzung einzuleiten.

Der Beschluss ergeht bei einer Gegenstimme von Herrn Stadtverordneter Kaminiarz sowie drei Enthaltungen der Stadtverordneten Frau Tiedemann, Frau Brinkmann und Herrn Secci mehrheitlich.

13. Freigabe einer Verpflichtungsermächtigung zwecks Absicherung der Finanzierung für den Neubau der Feuer- und Rettungswache Überseehafen

32/2023

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023, die bei der Haushaltsstelle 6925/891 30 „Neubau Feuerwache Nord **VE**“ veranschlagte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 9.000.000 € freizugeben.

Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2026.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

14. Verschiedenes

Herr Bürgermeister Neuhoff stellt aufgrund einer Nachfrage von Herrn Kaminiarz noch einmal fest, dass es keinen Tagesordnungspunkt für eine nicht öffentliche Sitzung gab.

Schließlich gibt Ausschussvorsitzender Herr Neuhoff mündlich die Termine für die Sitzungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Jahr 2024:

- 29.02.2024
- 15.04.2024
- 10.09.2024
- 09.12.2024

bekannt und verspricht, dass diese den Mitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abfrage von weiteren Wortmeldungen, schließt Herr Neuhoff die Sitzung und verabschiedet die Anwesenden.

Vorsitzender

Schriftführerin

Neuhoff
Bürgermeister

Mangels

Aktenvermerk

Änderung der Regelungen zu zuwendungsfähigen Ausgaben für Honorarkräfte in der Rahmenrichtlinie;

hier: Konzept für die Vorbereitung auf die Besprechung am 12.04.2023

A. Sachverhalt / Fragestellung

Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Fragestellungen wird auf die E-Mails der Frau Mangels (Amt 20) vom 03.03.2023 und vom 20.03.2023 an das Rechtsamt verwiesen.

Zur Erörterung der Fragestellungen soll in dieser Angelegenheit am 12.04.2023, 11:15 Uhr, eine Besprechung im Rechnungsprüfungsamt (Raum 204) stattfinden. Teilnehmende werden Frau Mangels (Amt 20), Frau Zierenberg und Herr Raether (beide Amt 14) sowie der Unterzeichnende sein.

B. Rechtliche Würdigung

1. Ziel der Änderungen in der Rahmenrichtlinie

Hinsichtlich des Ziels der Änderungen in der Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung, Stand: 13.02.2019 (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) wird auf die E-Mail [REDACTED] vom 08.10.2021 an Frau Mangels (Amt 20) verwiesen.

Demnach wird im Rahmen einer Antragsprüfung für Zuwendungen für Ausgaben für Honorarkräfte vom Antragsteller [REDACTED]

Es wird gewünscht, dass das Landesmindestlohngesetz für sämtliche Honorarkräfte zur Anwendung kommt und dies auch in der Rahmenrichtlinie verankert wird.

2. Besserstellungsverbot

- Literatur:

„Das zuwendungsrechtliche Besserstellungsverbot aus arbeitsrechtlicher Perspektive
Zur Vereinbarkeit von § 8 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes mit tarifrechtlichen
Grundsätzen und seinen individualarbeitsrechtlichen Konsequenzen“
Von Katharina Maria Carolina Künne

(vgl. unter: <https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/9718/6590.pdf?sequence=1&isAllowed=y>)

- Zweck des Besserstellungsverbot:

-- Das Besserstellungsverbot geht auf die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zurück.

-- Außerdem: Der Subsidiaritätsgrundsatz ist in § 23 LHO verankert und besagt, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden dürfen, wenn die Stadt Bremerhaven an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht in notwendigem Umfang befriedigt werden kann.

(Erste Einschränkung!)

- Ausnahmen gemäß „Regelwerk für die Ausnahmen vom Besserstellungsverbot gemäß § 44 Absatz 1a LHO“ möglich.

- Bezieht sich **auf Beschäftigte des Zuwendungsempfängers** (vgl. § 44 Abs. 1a LHO)!

- Honorarkräfte sind keine Arbeitnehmer und damit auch **nicht „seine Beschäftigte“** des Zuwendungsempfängers (vgl. § 44 Abs. 1a LHO).

Also findet das Besserstellungsverbot für Honorarkräfte **keine** Anwendung (so auch Künne a. a. O., Seite 16).

Es wird daher vorgeschlagen, die Bezifferung in der Rahmenrichtlinie wie folgt zu ändern: Nr. 3.2.2.4 sollte systematisch den „neuen“ Gliederungspunkt 3.2.3 erhalten. Die nachfolgenden Nummern werden entsprechend erhöht.

Die von Frau Mangels (Amt 20) vorgeschlagenen Änderungen mit den weiteren Gliederungspunkten sollten entsprechend am „neuen“ Gliederungspunkt 3.2.3 angepasst und eingefügt werden.

- Obwohl das Besserstellungsverbot für Honorarkräfte nicht anwendbar ist, so ist doch Folgendes zu beachten:

Der Einsatz von (selbstständigen) Honorarkräften ist **nur in sehr engen Grenzen zulässig** (vgl. dazu die Senatorin für Finanzen des Landes Bremen in ihrem Rundschreiben Nr. 03/2015 „Hinweise zum Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“

- MiLoG – vom 12.02.2015).

Dies schreibt auch Nr. 3.2.2.4 der Rahmenrichtlinie wie folgt vor: „Ausgaben für Honorarkräfte sind zuwendungsfähig, wenn der Einsatz externer Kräfte für die Erreichung des Projektziels notwendig ist und die Aufgaben von sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Personal des Projektträgers nicht übernommen werden können.“

(Zweite Einschränkung!)

Zudem gelten für den Einsatz von Honorarkräften auch für die Zuwendungsempfänger:innen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus § 7 LHO (so auch Künne a. a. O., Seite 16).

3. Anwendung der Mindestlohngesetze bei (selbstständigen) Honorarkräften?

Gemäß Nr. 3.2.5 der Rahmenrichtlinie finden die Mindestlohngesetze für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt Anwendung:

„Nach dem am 1. September 2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz gewährt die Stadt Bremerhaven Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO nur, wenn sich die Empfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens den festgelegten Mindestlohn zu zahlen. Auf das Informationsschreiben der Senatorin für Finanzen (SfF) vom 31.07.2012 wird verwiesen (Anlage 1). Bundesrechtliche Bestimmungen zum Mindestlohn sind vorrangig zu beachten. Sollte der im Land Bremen geltende Landesmindestlohn höher sein, gilt dieser. Vor Erteilung des Zuwendungsbescheids muss vom Antragssteller eine schriftliche Erklärung darüber eingereicht werden, dass er seinen Beschäftigten mindestens den Mindestlohn bezahlt. Die Einhaltung der Mindestlohnklärung ist unter Zugrundelegung des einschlägigen Tarifvertrages – soweit vorhanden – zu prüfen, spätestens jedoch bei der Verwendungsnachweisprüfung. Um den Prüfaufwand gering zu halten, kann auf das Tarifregister des Kommunalen Arbeitgeberverband Bremen e.V. zugegriffen werden (Link: Tarifregister).“

§ 1 Abs. 1 Mindestlohngesetzes des Bundes lautet:

„Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch den Arbeitgeber.“

Die Begrifflichkeiten „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werden im § 2 Bremisches Landesmindestlohngesetz wie folgt definiert:

„(1) Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich durch einen privatrechtlichen Vertrag verpflichtet hat, in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigter gegen Entgelt Dienste zu leisten, die in unselbstständiger Arbeit im Inland zu erbringen sind.

(2) Als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer gelten nicht Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler nach dem Berufsbildungsgesetz und Personen, die in Verfolgung ihres Ausbildungszieles eine praktische Tätigkeit nachweisen müssen.“

Von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu trennen sind jedoch die Honorarkräfte.

Eine Honorarkraft zeichnet sich dadurch aus, dass sie als freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter selbstständig arbeitet und nicht weisungsgebunden ist. Damit unterscheidet sie sich von einem Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin, welcher auf Grund eines Arbeitsverhältnisses weisungsgebunden und in persönlicher Abhängigkeit von einem anderen Arbeitgeber zur (fremdbestimmten) Arbeitsleistung gegenüber verpflichtet ist (vgl. Weidenkaff, in: Grüneberg, BGB, 81. Auflage 2022, Einf. v. § 611, Rdnr. 7).

- Da es sich **bei Honorarkräften mithin nicht um Arbeitnehmer:innen** handelt, finden die Mindestlohngesetze keine Anwendung.

-- Darauf weist auch die Senatorin für Finanzen des Landes Bremen in ihrem Rundschreiben Nr. 03/2015 „Hinweise zum Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)“ vom 12.02.2015 hin. Dort heißt es:

„Personen, die – in rechtlich zulässiger Weise – als selbständige Honorarkräfte im Rahmen freier Dienstverträge tätig sind, sind keine Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und fallen daher nicht unter das MiLoG.“

Demzufolge ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich frei darin, die Höhe der Vergütung mit der jeweiligen Honorarkraft zu vereinbaren.

3. Anwendungsbereich der „Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeit im bremischen öffentlichen Dienst“ (im Folgenden: Verordnung)

Die Rahmenrichtlinie **sieht derzeit unter 3.2.2.4, 2. Absatz, vor**, dass sich die Höchstsätze bei den Honorarsätzen nach der vorgenannten Verordnung richten.

- Diese Verordnung definiert in § 1 ihren Geltungsbereich. Danach gilt diese Verordnung für alle Nebentätigkeiten, die **Beamte** für das Land Bremen, die Stadtgemeinde Bremen oder die Stadtgemeinde Bremerhaven ausüben. Sie gilt nicht, soweit eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird oder wenn die Tätigkeiten dem Hauptamt zugeordnet werden.

- Damit gilt diese Verordnung per se nicht für Tarifbeschäftigte.

Siehe dazu auch § 3 Abs. 3 TVöD, der keinen Hinweis auf die vorgenannte Verordnung enthält:

„Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. Für Nebentätigkeiten bei demselben Arbeitgeber oder im übrigen öffentlichen Dienst (§ 34 Abs. 3 Satz 3 und 4) kann eine Ablieferungspflicht zur Auflage gemacht werden; für die Beschäftigten des Bundes sind dabei die für die Beamtinnen und Beamten des Bundes geltenden Bestimmungen maßgeblich.“

- Aktuelles Problem:

In der Rahmenrichtlinie wird entsprechend des Geltungsbereichs der Verordnung nicht differenziert (**eindeutiger Wortlaut in Nr. 3.2.2.4: „richten sich“**).

Damit dürfte die Verordnung im Regelungsbereich dieser Rahmenrichtlinie **für alle** Honorarkräfte gelten, unabhängig davon, ob es sich um Beamtinnen oder Beamte handelt oder eine Haupt- oder Nebentätigkeit ausgeübt wird oder ob es sich um Tarifbeschäftigte etc. handelt.

4. Zwischenergebnis

- Trennung zwischen Arbeitnehmer:innen (eigenes Personal des Zuwendungsempfängers) und Honorarkräften (freie Mitarbeiter als externe Kräfte).
- Zuwendungsempfänger entscheidet, ob Arbeitnehmer:innen (in sozialversicherungspflichtiger Form oder als geringfügig Beschäftigte) oder Honorarkräfte eingesetzt werden.
- Einsatz von Honorarkräften muss gemäß Nr. 3.2.2.4 vom Zuwendungsempfänger begründet werden.
- Die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst ist im Regelungsbereich der Rahmenrichtlinie **derzeit immer** anwendbar.

5. Lösungsvorschläge

a) Abzulehnen ist eine Änderung der Rahmenrichtlinie dahingehend, dass alle Honorarkräfte den Landesmindestlohn erhalten.

Dies wäre zu pauschal und würde damit auch die Beamtinnen und Beamte erfassen.

Hier regelt aber eine Verordnung die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamtinnen und Beamten und wäre daher im Verhältnis zur Rahmenrichtlinie **höherrangiges Recht**. Eine solche Verweisung in der Rahmenrichtlinie wäre damit nicht mit der Verordnung vereinbar und daher rechtswidrig.

b) Es wird empfohlen, den Absatz 2 in der Nr. 3.2.2.4 in der aktuellen Rahmenrichtlinie zu **streichen**, wonach sich die Höchstsätze bei den Honorarsätzen nach der Verordnung richten.

- Die jetzige Formulierung in der Richtlinie ist vom Wortlaut her unglücklich, weil sie für alle Honorarkräfte zur Anwendung kommt.

- Mit dieser Streichung hätte der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit, auch Honorarkräfte nach dem Mindestlohngesetz zu vergüten.

Ausnahme: Beamtinnen und Beamte, für die die Verordnung gilt.

c) Sinnvoll wäre daher ein deklaratorischer Hinweis in der Rahmenrichtlinie auf diese Verordnung, die für Beamtinnen und Beamte zur Anwendung kommt. Dieser könnte beispielsweise am Ende der neuen Nr. 3.2.3 verortet werden.

d) Es ist dann nur die Frage offen, inwieweit eine **Differenzierung** zwischen „verbeamteten“ (selbstständigen) Honorarkräften und „nichtverbeamteten“ (selbstständigen) Honorarkräften zulässig ist?

- Als Gründe für eine solche Differenzierung gemäß Art. 3 Abs. 1 GG dürften das Alimentationsprinzip sowie die **volle Hingabepflicht** bei Beamtinnen und Beamte aus den

hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gemäß Art. 33 Abs. 5 GG ausreichend sein.

- Siehe auch § 5 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz: Beamte sind keine Arbeitnehmer. Damit kommen für sie auch nicht unmittelbar die Mindestlohngesetze zur Anwendung.

- **Außerdem sind Ausnahmen** von den Höchstsätzen in der Verordnung möglich:

-- § 1 Satz 2 Verordnung

-- siehe u. a. in den Fußnoten 1 bis 5 zu § 2 der Verordnung

- Für Beamtinnen und Beamte besteht mithin die Möglichkeit, im Rahmen ihres Antrages auf Genehmigung einer Nebentätigkeit (vgl. § 40 BeamtStG) parallel einen Antrag auf Erhöhung der Vergütung bzw. Abweichung vom Höchstsatz der Verordnung zu stellen. Die Begründung dafür sollte mit dem Zuwendungsempfänger abgestimmt werden. Ferner sind die erhöhten Zahlungen der Senatorin für Finanzen anzuzeigen (vgl. z. B. Fußnote 1 zu § 2 Verordnung).

c) Änderung der Verordnung

Denkbar wäre auch eine Erhöhung der Höchstsätze in der Verordnung.

- Zum Ermessen des Ordnungsgebers siehe Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 2018 – 1 A 1745/16 –, juris, Rdnrn. 46 f.

Zuständig für eine Änderung dieser Verordnung ist gemäß § 78 Satz 1 BremBG (§ 68 BremBG a. F.) der **Senat**:

„Die zur Ausführung der §§ 70 bis 77 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamtinnen und Beamten erlässt der Senat durch Rechtsverordnung.“

6. Ersatz der Umsatzsteuer

- Die Regelung (derzeit noch Nr. 3.2) in dem Entwurf der Frau Mangels (Amt 20) bezieht sich auf die eventuelle Umsatzsteuerverpflichtung der Honorarkraft.

Für Selbstständige besteht in der Regel die Verpflichtung, seinen Kunden eine Umsatzsteuer zu berechnen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Diese beträgt momentan 19 % des Betrages, den man in Rechnung stellt.

Kleinunternehmer brauchen demgegenüber für die von ihnen ausgeführten Umsätze keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen.

Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG sind Unternehmer, deren Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Diese Regelung werden wohl die meisten Honorarkräfte für sich in Anspruch nehmen (vgl. § 19 Abs. 2 UStG).

Hinweis: Durch das Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) wurde zum 1. Januar 2020 die für die Kleinunternehmerregelung relevante Grenze von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben (vgl. IHK München und Oberbayern, Der Kleinunternehmer und die Umsatzsteuer, Seite 3, unter: <https://www.ihk->

- Davon zu unterscheiden ist die Nr. 3.2.3.2 der Rahmenrichtlinie, die sich ausschließlich auf den Zuwendungsempfänger beziehen dürfte. Wird beispielsweise einem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, so dürfen etwaige Steuerbelastungen des Zuwendungsempfängers zu Recht nicht zu Lasten der Stadt Bremerhaven führen.

7. Arbeitnehmerähnliche Personen

Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft lassen sich der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften dazu (VV-LHO) leider nicht entnehmen.

Es wird empfohlen, zum Begriff der „arbeitnehmerähnlichen Personen“ in der Rahmenrichtlinie auf § 12a Tarifvertragsgesetz (TVG) zu verweisen.

- Zum Begriff der "arbeitnehmerähnlichen Personen" siehe auch:

-- BAG, Urteil vom 17.10.1990, Az. 5 AZR 639/89, MDR 1991, 652, 653, juris

-- Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 18. Februar 2004 – 2 LB 65/03 –, juris, Rdnr. 39

-- Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 6 LP 103/14 –, juris, Rdnr. 30

-- Wichmann/Langer in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Teil III: Arbeitsrecht, juris, Rdnr. 701

- Arbeitnehmerähnliche Personen sind wie die übrigen Honorarkräfte Selbstständige.

8. Einbeziehung eines politischen Gremiums

Die Streichung des Absatzes 2 in der Nr. 3.2.2.4 in der aktuellen Rahmenrichtlinie wird voraussichtlich zu einem erhöhten Zuwendungsbedarf führen.

Dies wiederum dürfte sich auf den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken.

Es wird daher empfohlen, im Rahmen des weiteren Verfahrens für die Änderung der Rahmenrichtlinie neben dem Magistrat (zumindest) auch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss einzubeziehen (siehe ferner § 11 Abs. 2 Nr. 2 LHO; § 23 Abs. 2 Nr. 8 VerBrhv).

Im Auftrage

gez.

Dr. Helmke

Amt 20
z. Hd. Frau Mangels

Änderung der Dienstanweisung Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung (im Folgenden: Änderungsentwurf);
hier: rechtliche Würdigung besonders mit Blick auf die Thematik „Honorare“

A. Sachverhalt / Fragestellung

Hinsichtlich des Sachverhaltes und der Fragestellung wird auf die E-Mail der Frau Mangels vom 30.05.2023 verwiesen.

B. Rechtliche Würdigung

Im Rahmen des zeitlich Möglichen wurde der Sachverhalt in dieser Sache auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen rechtlich wie folgt gewürdigt:

I. Zur Thematik „Honorare“

1. Zu den Nrn. 3.2.3 ff. Änderungsentwurf

Zunächst wird konstatiert, dass die in Ihrem ursprünglichen Entwurf (vgl. Anlage zu Ihrer E-Mail vom 20.03.2023) enthaltenen Regelungen zum „Ersatz von Fahrtkosten“ und zum „Ausfallhonorar“ nicht mit in den aktuellen Änderungsentwurf übernommen worden sind.

Bedenken Sie bitte, dass diese Punkte im Inhaltsverzeichnis noch gelistet werden.

Die Regelungen für Zuwendungen für den Ersatz von Fahrtkosten sowie für ein Ausfallhonorar befinden sich nun am Ende der Anlage 2 (Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden).

Bei der neuen Verortung dieser Regelungen in der Anlage 2 ist allerdings zu berücksichtigen, dass die ursprüngliche Anlage zum Rundschreiben IV Nr. 61/2019 der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin primär die Honorarsätze je Stunde regelt. Dies wird nun auch im zweiten Absatz der Anlage 2 zum Änderungsentwurf wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Folgende Honorare je Stunde für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen sind zuwendungsfähig [...].“

Hinzu kommt, dass Regelungen zum Ersatz der Umsatzsteuer sowie der Verweis für Beamt:innen auf die Beträge aus der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst weiterhin im aktuellen Änderungsentwurf verblieben sind.

Aus systematischen Gründen wird daher empfohlen, es bei der ursprünglichen Verortung der Regelungen für Zuwendungen für den Ersatz von Fahrtkosten sowie für ein Ausfallhonorar im Änderungsentwurf zu belassen. Die Anlage 2 sollte - wie dort im zweiten Absatz angekündigt - ausschließlich die Honorare je Stunde regeln.

2. Zu Nr. 3.2.3, dritter Absatz, Änderungsentwurf

Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass für Beamt:innen, die Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst ausüben, ohne dass eine Entlastung im Hauptamt gewährt wird oder die Tätigkeiten dem Hauptamt zugeordnet werden, die Beträge aus der Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst (im Folgenden: Verordnung) gelten.

Dieser eindeutige Wortlaut könnte den Schluss zulassen, dass - abgesehen von den Ausnahmen in § 1 Satz 2 der Verordnung - die Beträge in der Verordnung im Übrigen ausnahmslos gelten. Dies würde bekanntlich nicht mit den Ausnahmen von den Höchstsätzen in der Verordnung im Einklang stehen.

Die Verordnung lässt für einzelne Tätigkeiten in begründeten Fällen von besonderer Bedeutung und besonderer Belastung eine Erhöhung der Vergütung zu (siehe u. a. Fußnote 1 zu § 2 der Verordnung). Auch in Mangelbereichen können die in der Verordnung aufgeführten Sätze in bestimmten Bereichen um einen festgelegten Prozentsatz überschritten werden (vgl. nur Fußnote 5 zu § 2 der Verordnung).

Da es sich bei der Verordnung im Verhältnis zur Rahmenrichtlinie ohnehin um höher-rangiges Recht handelt, wird in der Rahmenrichtlinie lediglich ein deklaratorischer Hinweis empfohlen, der wie folgt lauten könnte:

„Für Beamt:innen ist die Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten der Beamten im bremischen öffentlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Vgl. dazu: Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Rdnr. 85.

Bei dem obigen Formulierungsvorschlag handelt es sich um eine deklaratorische Verweisung, die lediglich darauf hinweist, dass weitere Texte zu beachten sind.

Sie fügen dem geltenden Recht nichts hinzu, sondern informieren nur über die bereits vorhandenen Vorschriften und machen sie leichter auffindbar.

Deklaratorische Verweisungen sind zwar in aller Regel entbehrlich. Aufgrund der besonderen Bedeutung und der Praxisrelevanz ist allerdings eine solche deklaratorische Verweisung in diesem Falle gerechtfertigt.

Es sollte bei der Formulierung deutlich werden, dass es sich um eine zusätzliche Information und nicht etwa um eine Geltungsanordnung handelt; Formulierungen mit „gelten“ sollten vermieden werden.

Vgl. dazu: Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit vom 22. September 2008, Rdnr. 230.

Wegen der besonderen Bedeutung sollte diese deklaratorische Verweisung einen gesonderten Gliederungspunkt erhalten: z. B. „3.2.3.4 Hinweis zu Beamt:innen“ (siehe Nr. 3.2.3.6 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“).

3. Zu Nr. 3.2.3 Änderungsentwurf

In der Rahmenrichtlinie fehlt ein Verweis auf die Anlage 2, der wie folgt lauten könnte:

„Zuwendungsfähige Honorare je Stunde für die Vergütung der Tätigkeit freier Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden ergeben sich aus der dieser Rahmenrichtlinie beigefügten Anlage 2 (Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden), soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.“

4. Zu Nr. 3.2.3.1 Änderungsentwurf

Im Satz 2 wird ausgeführt, dass die Umsatzsteuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in der Rechnung gesondert auszuweisen ist.

Diese Vorgaben dürften dem § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG entnommen worden sein. Demnach muss eine Rechnung u. a. folgende Angaben enthalten: "die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, [...]."

Die Steuernummer steht auf Rechnungen und führt alle steuerlichen Belange einer Person zusammen. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dient hingegen der unverwechselbaren Kennzeichnung umsatzsteuerpflichtiger Unternehmen und juristischer Personen innerhalb der Europäischen Union (siehe IHK München und Oberbayern unter: <https://www.ihk-muenchen.de/de/Service/Recht-und-Steuern/Steuerrecht/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/>, Abrufdatum: 05.06.2023). Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nur dann nötig, wenn ein Unternehmen grenzüberschreitend innerhalb der EU Waren oder Dienstleistungen liefert.

Der Begriff „Umsatzsteuernummer“ dürfte mit dem der „Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ synonym sein.

Es wird daher empfohlen, den Begriff „Umsatzsteuernummer“ in der Nr. 3.2.3.1 entsprechend § 14 Abs. 4 Nr. 2 UStG in „Steuernummer“ abzuändern“ (siehe Nr. 3.2.3.2 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“).

5. Zu Nr. 3.2.3.3 Änderungsentwurf

Im Satz 3 dieser Vorschrift verweisen Sie auf Orientierungshinweise zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit einer Honorarkraft in dem Gemeinsamen Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“.

Derartige Hinweise können dem aktuellen gemeinsamen Rundschreiben jedoch leider nicht entnommen werden (vgl. gemeinsames Rundschreiben „Statusfeststellung von Erwerbstätigen“, Stand 01.04.2022, downzuladen unter: [https://www.deutsche-
rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summary_summarum/rundschreiben/2022/statusfeststellung_erwerbstaetige.html](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summary_summarum/rundschreiben/2022/statusfeststellung_erwerbstaetige.html), Abrufdatum: 09.06.2023).

Die Voraussetzungen zur Feststellung einer arbeitnehmerähnlichen Person ergeben sich aber aus dem § 12a TVG (ähnlich wohl auch Wichmann/Langer in: Wichmann/Langer, Öffentliches Dienstrecht, 8. Aufl. 2017, Teil III: Arbeitsrecht, juris, Rdnr. 476 m. w. N.; so auch Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen, Beschluss vom 1. Dezember 2015 – 6 LP 103/14 –, juris, Rdnr. 30).

Ein Hinweis auf diese Vorschrift sollte daher in Nr. 3.2.3.3, Satz 1, erfolgen (siehe Nr. 3.2.3.5 in der dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“). Satz 3 wäre dann zu löschen.

6. Zur Anlage 2 zum Änderungsentwurf

Zunächst wird empfohlen, die Anlage 2 als solche entsprechend mit „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfangenden“ zu betiteln.

Wie dem Rundschreiben IV Nr. 61/2019 vom 11.10.2019 der Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin entnommen werden kann, beziehen sich die in der dazugehörigen Anlage aufgelisteten Honorarempfehlungen auf freie Mitarbeiterinnen und freie Mitarbeiter des Landes Berlin.

In der Anlage 2 wird daher noch wiederholt (vgl. u. a. Gruppe 1.1) auf die Protokollerklärung Nr. 1 zu Teil I der EntgeltO TV-L Bezug genommen (siehe unter: <https://oeffentlicher-dienst.info/pdf/tv-l/tv-l-nr10-anlage-a.pdf>, Abrufdatum: 07.06.2023), ohne den TV-L zu erwähnen.

Die Protokollerklärungen in der Entgeltordnung TVöD VKA scheinen von denen in der EntgeltO TV-L abzuweichen (siehe unter: https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2021/210921_TVoeD_Entgeltordnung_VKA.pdf, Abrufdatum: 07.06.2023).

Es wird daher empfohlen, entsprechende Hinweise in der Anlage 2 auf die EntgeltO um den TV-L zu ergänzen oder aber auf die passende Protokollerklärung in der EntgeltO TVöD VKA abzuändern.

II. Zu den weiteren Regelungen

1. Zu Nr. 2 Änderungsentwurf

In der Fußnote 1 befindet sich noch die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ (BgA).

Die Verabschiedung des Steueränderungsgesetzes im Jahr 2015 und die damit einhergehende Einführung des § 2b UStG (anwendbar seit 01.01.2023) führte zu einer Neu-

regelung der Unternehmenseigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Dabei fand eine Entkopplung zum körperschaftssteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art statt, womit in der Konsequenz die monetäre Nichtangriffsgrenze für wirtschaftliche Tätigkeiten von jPöR entfallen ist (vgl. dazu Dumpies, Stand der Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung einer jPöR durch § 2b UStG, KStZ 2019, 186, 186).

Gemäß § 4 Abs. 1 KStG sind Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG vorbehaltlich des Absatzes 5 (Hoheitsbetriebe) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben.²Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Die Beteiligung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts an einer Mitunternehmenshaft i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG begründet ebenfalls einen BgA (vgl. BFH vom 25.3.2015, I R 52/13, BStBl II 2016, 172; Bundesministerium für Finanzen –BMF- vom 8.2.2016, BStBl I 2016, 237; wegen der Anwendung siehe auch BMF vom 21.6.2017, BStBl I 2017, 880).

Die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ gibt mithin keine Auskunft mehr darüber, inwieweit es sich um eine Stelle innerhalb oder außerhalb der Verwaltung handelt.

Die Hinweise in der Nr. 3.2.4.1 Änderungsentwurf bei Zuwendungen an städtische Gesellschaften lassen den Schluss zu, dass die neue Rahmenrichtlinie auch in diesen Fällen anwendbar sein soll.

Insoweit wird empfohlen, die Begrifflichkeit „Betriebe gewerblicher Art“ in der Fußnote 1 zu streichen.

2. Zu Nr. 3.2.4.5 alte Fassung

Die Regelung zu Nr. 3.2.4.5 alte Fassung wurde in den Änderungsentwurf unter 3.2.5.5 nicht übernommen und wird auch in der Synopse nicht erwähnt.

Falls die Löschung dieser Regelung bezweckt war, sollte dies auch in der Synopse dargestellt werden.

Anderenfalls sollte diese Regelung in den Änderungsentwurf übernommen werden.

3. Zu Nr. 3.2.7 Änderungsentwurf

In der Nr. 3.2.7 Änderungsentwurf wird noch auf Punkt 3.2.7.3 alte Fassung Bezug genommen.

Richtig lauten müsste es nach der neuen Gliederung aber „Punkt 3.2.8.3“.

4. Zu Nr. 3.2.8.3 Änderungsentwurf

Die unterschiedlichen Regelungen in der Nr. 3.2.8.3 Änderungsentwurf sollten systematisch deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Denkbar wäre an dieser Stelle ausnahmsweise eine weitere Untergliederung wie folgt:

- a) Erfolgskontrollen jeder Einzelmaßnahme
- b) Zuwendungen zur Projektförderung
 - aa) Zuwendungen unter 5 000 Euro
 - bb) Zuwendungen zwischen 5 000 Euro und 50 000 Euro
 - cc) Zuwendungen ab 50 000 Euro
- b) Zuwendungen zur institutionellen Förderung

5. Zu Nr. 4.1.2, fünfter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 4.1.2 Änderungsentwurf sollte die Aufzählung nach dem fünften Absatz („Über die Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus ist ...“) zur besseren Lesbarkeit mit Aufzählungszeichen (z. B. mit Aufzählungspunkten wie unter 3.2.2.2 Änderungsentwurf) versehen werden (vgl. dazu die Nrn. 5.3.1 ff. VV zu § 44 LHO, wo diese Aufzählung mit einer weitergehenden Bezifferung versehen worden ist).

Zu überlegen wäre ferner, inwieweit die Nr. 5.3.10 VV zu § 44 LHO mit in diese Aufzählung übernommen werde sollte. Dafür spricht jedenfalls, dass die Nr. 5.3.10 VV zu § 44 LHO inhaltlich als Nebenbestimmung mit in den Muster-Zuwendungsbescheid (vgl. dort zu Nr. 10) übernommen worden ist.

6. Zu Nr. 5.3, vorletzter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 5.3 Änderungsentwurf wird im vorletzten Absatz ebenfalls noch auf Punkt 3.2.7.3 alte Fassung Bezug genommen.

Richtig lauten müsste es nach der neuen Gliederung auch hier „Punkt 3.2.8.3“.

7. Zu Nr. 5.3, letzter Absatz, Änderungsentwurf

In der Nr. 5.3 Änderungsentwurf werden im letzten Absatz die in der alten Fassung in ursprünglich getrennten Absätzen verfassten Regelungen zusammengefasst.

Spätere Auslegungsprobleme dürften dadurch wohl eher nicht entstehen.

Wegen der unterschiedlichen Regelungsinhalte wird aber empfohlen, es bei den bisherigen getrennten Absätzen zu belassen.

8. Zu Nr. 6, fünfter Absatz, Änderungsentwurf

Nr. 6 Änderungsentwurf enthält im fünften Absatz eine Ergänzung im ersten Aufzählungspunkt, wonach es sich bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung um eine auflösende Bedingung handelt.

Gemäß Nr. 8.1.1 VV zu § 44 LHO hat die Bewilligungsbehörde eine Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als im Zuwendungsbescheid enthaltene Befristungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 1 BremVwVfG, § 32 Absatz 2 Nummer 1 SGB X) wirksam geworden oder Bedingungen (§ 36 Absatz 2 Nummer 2 BremVwVfG, § 32 Absatz 2 Nummer 2 SGB X) eingetreten sind.

Die Nr. 7.2.1 VV zu § 44 LHO geht davon aus, dass es sich bei einer nachträglichen Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 VV zu § 44 LHO um eine auflösende Bedingung handelt.

Mit dem Eintritt einer auflösenden Bedingung verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung und der ohne Rechtsgrund bewilligte Teil der Leistung ist nach Art. 49a BremVwVfG zurückzuerstatten.

In diesem Zusammenhang wird vorsorglich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen, wonach unter den Begriff des eine Bedingung auslösenden Ereignisses im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG nur von der Außenwelt wahrnehmbare Handlungen, Erklärungen oder Geschehnisse, nicht hingegen nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörende Vorstellungen fallen. Die rein verwaltungsinterne Neubewertung abgeschlossener Zuwendungsfälle kann darum nicht als künftiges Ereignis für eine auflösende Bedingung dienen und keine automatische Reduzierung einer Zuwendung bewirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15/14, BVerwGE 152, 211-219, juris, Leitzsatz, zu Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Eine Bedingung wird nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG dadurch charakterisiert, dass sie den Eintritt oder den Wegfall einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängig macht. Für ein Ereignis ist im allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnend, dass es erlebt, gehört, gesehen, mit anderen Worten durch Wahrnehmung erfasst werden kann. Dass es sich bei dem in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BremVwVfG genannten "Ereignis" um einen empirisch nachprüfbareren Vorgang handeln muss, legt auch der semantische Zusammenhang zum "Eintritt" des Ereignisses nahe, der den Zeitpunkt bestimmt, ab dem der Verwaltungsakt einen anderen Regelungsgehalt erhält. Da das künftige ungewisse Ereignis kraft Gesetzes ohne weiteren Zwischenschritt einen Rechtsverlust oder einen Rechtsgewinn herbeiführt, muss sein Eintritt auch aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Beteiligten - für den Adressaten des Bescheids, für die Behörde und ggf. für Dritte - gleichermaßen ohne Weiteres erfassbar sein. Dies ist bei äußeren, zur allgemeinen Erfahrungswelt gehörenden Tatsachen der Fall, nicht hingegen bei nur zur Gedankenwelt eines Beteiligten gehörenden Vorstellungen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15/14, BVerwGE 152, 211-219, juris, Rdnr. 12, zu Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG).

Nach diesen Maßstäben handelt es sich nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts bei der in Nr. 2.1 ANBest-K 2005 in Bayern enthaltenen Nebenbestimmung nicht um eine auflösende Bedingung im Sinne des Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG (BVerwG a. a. O., Rdnr. 13).

Zu den ANBest-K in Bayern (Stand: 01.01.2023) siehe unter: <https://ferienportal.bayern/fileadmin/Downloads/ANBest-K.pdf>, Abrufdatum: 09.06.2023).

Die dortige Nr. 2 ANBest-K in Bayern ist vergleichbar mit der Nr. 2.1 Anlage 4 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk -).

Diese Rechtsprechung ist später vom Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 31.07.2017 bestätigt worden. Demnach kommt die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten durch die zuwendende Behörde auf der Grundlage der eingereichten Verwendungsnachweise nicht als bedingendes Ereignis im Sinne des § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in Betracht. Das gilt unabhängig davon, ob diese Bewertung einfach oder schwierig ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 10 B 26/16 –, juris, Leitzsatz 2).

In rechtlicher Hinsicht ist in dieser Entscheidung noch die Frage offen, inwieweit sich die Bewilligungsbehörde der Geltung der §§ 48, 49 BremVwVfG unter Einschluss der Regeln über den Vorbehalts- und Schlussbescheid entledigen könnte (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Juli 2017 – 10 B 26/16 –, juris, Rdnr. 11). Dies dürfte aber tendenziell aufgrund eines bereits früheren Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.03.2017 zu bejahen sein. Das Bundesverwaltungsgericht räumt in dieser Entscheidung der Verwaltung im Rahmen ihrer Gestaltungsbefugnis ein, einen vorläufigen Verwaltungsakt durch einen endgültigen Schlussbescheid zu ersetzen (BVerwG, Urteil vom 15. März 2017 – 10 C 1/16 –, juris, Rdnr. 23; in diese Richtung wohl auch Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 14. Juni 2018 – 4 A 1781/15 –, juris; ebenso wohl Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 17. Juni 2020 – 4 A 436/17 –, juris).

C. Ergebnis

Die obigen Änderungsvorschläge wurden – soweit dies möglich war - in die dieser Stellungnahme beigefügten Datei „20230609_Stellungnahme_Amt_30_Anlagen - 21.04.2023 - Änderungsentwurf Rahmenrichtlinie-Text.docx“ im Modus „Änderungen nachverfolgen“ eingearbeitet.

Sollten Sie den hiesigen Änderungsvorschlägen folgen, müsste die Synopse zu den Änderungen der „Rahmenrichtlinie für die Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Zuwendungen an Stellen außerhalb der Stadtverwaltung“ noch entsprechend angepasst werden.

Ebenso wären die in der Anlage 2 (mit der neuen Bezeichnung „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“) enthaltenen Regelungen zum „Ersatz von Fahrtkosten“ und zum „Ausfallhonorar“ wieder zu entfernen.

Unter Bezugnahme auf Ihre E-Mail vom 30.05.2023 wurde die Sach- und Rechtslage besonders mit Blick auf die Thematik „Honorare“ geprüft. Auf unseren Ihnen bereits am 17.04.2023 übersandten Aktenvermerk vom 11.04.2023 wird ergänzend verwiesen.

Bedenken Sie bitte schließlich, dass es sich bei den vorgenannten Ausführungen zu B. II. aufgrund hohen Arbeitsaufkommens sowie des bestehenden personellen Engpasses im Rechtsamt lediglich um eine cursorische Einschätzung der Sach- und Rechtslage handelt.

Sollten Sie vor einer abschließenden Entscheidung noch eine intensivere Prüfung dieser Angelegenheit wünschen, so bitten wir um einen ausdrücklichen Hinweis. Für eine diesbezügliche intensivere Prüfung benötigen wir gewöhnlich einen Bearbeitungszeitraum von mindestens vier bis acht Wochen.

Im Auftrage

gez.

Dr. Helmke

Von: [Raether, Frank](#)
An: [Mangels, Melanie](#)
Cc: [Thiele, Ingo](#); [Zierenberg, Friederike](#); [Grafelmann, Ute](#)
Betreff: Änderung der DA Rahmenrichtlinie Zuwendungen
Datum: Donnerstag, 25. Mai 2023 15:40:56
Anlagen: [image001.png](#)

Sehr geehrte Frau Mangels,

wir melden folgende Änderungswünsche an:

Magistratsvorlage:

- Im dritten Absatz sollte konkret dargestellt werden, weshalb Sie die Vergütung von Honorarkräften (Neu 8. Verzeichnis der Anlagen) „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“ neu regeln und wie Sie Honorarerbträge (Bandbreiten) hergeleitet haben.
- Unter „B Lösung, 2. Absatz“ sollte im vorletzten Satz „in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt“ gestrichen werden. Das RPA ist unter E Beteiligung / Abstimmung bereits genannt.
- Unter E Beteiligung / Abstimmung sollte das Rechtsamt hinzugefügt werden. Das Rechtsamt war an diversen Gesprächen usw., insbesondere bezüglich der Bezahlung von Honorarkräften beteiligt.
- Die von Ihnen unter 8. (Verzeichnis der Anlagen) als Anlage 2 „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“ bezeichnete Anlage sollte als Bestandteil der MV beigefügt werden.

Rahmenrichtlinie:

- 3.2.3: Der letzte Absatz „Die in der Anlage zu dieser Rahmenrichtlinie aufgeführten Beträge für Honorarkräfte beziehen sich auf eine Zeitstunde (60 Minuten). Ist eine kürzere oder längere Tätigkeit vereinbart, ist das Honorar anteilig zu berechnen.“ gehört u. E. nicht in die Rahmenrichtlinie sondern in die von Ihnen neu aufgenommene Anlage 2 „Anerkennung von Prüfervergütungen und sonstigen Vergütungen für freie Mitarbeiter:innen bei Zuwendungsempfängenden“
- 3.2.3.1 und 3.2.3.3: ebenfalls

Wir schlagen vor, dem Rechtsamt diese Vorlage ebenfalls vorab zur Stellungnahme zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Raether

Frank Raether
Magistrat der Stadt Bremerhaven
Rechnungsprüfungsamt
Stadthaus 3
2. Etage / Zimmer 201
Hinrich-Schmalfeldt-Straße 38
27576 Bremerhaven
Telefon: 0471 590-3021

E-Mail: frank.raether@magistrat.bremerhaven.de

Internet: www.bremerhaven.de



Die Texte dieser Mail stehen grundsätzlich unter der Lizenz „Creative Commons Namensnennung – Nicht-kommerziell – Keine Bearbeitung 3.0“

(CC BY-NC-ND 3.0).

Bilder, Dokumente und sonstige Medien dieser Mail dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).

Vorlage Nr. 34/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlage: 1

Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven (GOSTVV)

Der Ausschussvorsitzende des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen - hat nach § 48 Abs. 2 GOSTVV zu jeder ordentlichen Ausschusssitzung eine schriftliche Auflistung der umzusetzenden Beschlüsse und des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Anlage: Sachstandsbericht zur öffentlichen Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Lfd. Nr.	Beschlussdatum	Nr. und Bezeichnung der Vorlage	Beschlusslage (ggf. Frist)	Zuständigkeit (Dez./Amt)	Bearbeitungsstand	Bemerkungen
1.	01.07.2020	43/2020 - Einrichtung eines Integrationszentrums in der Wiener Straße; Ausnahme nach Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2020	Einstimmig beschlossen	Sozialamt; Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen. Derzeit ist die Maßnahme von Seestadt Immobilien in der Ausschreibung und der Auftrag soll zum Jahreswechsel vergeben werden.
2.	20.09.2022	43/2022 - Nachbewilligung beim Stadtplanungsamt zur Finanzierung des 2. Bauabschnitts im Zusammenhang mit der Sanierung des Sportkomplexes Nordsee-Stadion	Einstimmig beschlossen	Stadtplanungsamt, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen. Nach der letzten Meldung des Stadtplanungsamtes wurden für das Jahr 2023 benötigte Mittel von rund 90.000 € kalkuliert.
3.	13.12.2022	52/2022 - Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage zur Finanzierung der Arbeitsplatzausstattungen zusätzlich eingerichteter Stellen im Gesundheitsamt	Einstimmig beschlossen	Gesundheitsamt, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.
4.	13.12.2022	53/2022 - Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage zur Finanzierung der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie des Gesundheitsamtes	Einstimmig beschlossen	Gesundheitsamt, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.

5.	13.12.2022	54/2022 - Entnahme aus der Spezialrücklage Tourismusabgabe „Citytax“ zur anteiligen Finanzierung der Maritimen Tage Bremerhaven 2023	Einstimmig beschlossen	Referat für Wirtschaft, Stadtkämmerei	erledigt	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen wurden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.
6.	09.05.2023	13/2023 - Inanspruchnahme der kapitelbezogenen Rücklage "Deutsches Schifffahrtsmuseum"	Einstimmig beschlossen	Kulturamt, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.
7.	09.05.2023	14/2023 - Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage zur anteiligen Finanzierung einer Organisationsentwicklung beim Amt 53	Einstimmig beschlossen	Gesundheitsamt, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.
8.	05.09.2023	25/2023 - Entnahme aus der Rücklage Bremerhaven-Fonds (Corona) zur anteiligen Finanzierung der Digitalisierung von Museumsangeboten im Historischen Museum	Mehrheitlich zugestimmt	Historisches Museum, Stadtkämmerei	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.
9.	05.09.2023	29/2023 Nachbewilligung beim Amt für Straßen- und Brückenbau zur Finanzierung begonnener Straßenbaumaßnahmen sowie einer Ersatzbeschaffung	Mehrheitlich zugestimmt	Amt für Straßen- und Brückenbau, Stadtkämmerei	erledigt	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen wurden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschlusslage vorgenommen.

10.	05.09.2023	31/2023 - Erweiterung sowie Modernisierung der ESCG-Sportanlage und Sanierung der Kunstrasenplätze der Vereine TuSpo Surheide v. 1952 e.V. und Leher Turnerschaft von 1898. e.V.	Mehrheitlich zugestimmt	Amt für Sport und Freizeit	offen	Die Rücklagenentnahme und diesbezüglichen Sollveränderungen werden in Absprache mit dem hier betroffenen Fachamt nach Abrechnung der Maßnahme entsprechend der Beschluslage vorgenommen.
-----	------------	--	-------------------------	----------------------------	-------	--

* *Stand zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung*

Vorlage Nr. 35/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Controlling-Bericht FINANZEN September 2023

A Problem

Vorbemerkung

Mit Vorlage Nr. 24/2023 wurden dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss im Rahmen des „Controlling-Bericht FINANZEN Juni 2023“ am 05.09.2023 überplanmäßige Haushaltsbelastungen für 2023 in Höhe von 62,5 Mio. € prognostiziert. Demgegenüber wurden Maßnahmen zur Haushaltsentlastung in Höhe von 27,4 Mio. € erarbeitet bei einer verbleibenden ungedeckten Haushaltsbelastung von in Höhe von 35,1 Mio. €.

Derzeit belaufen sich die überplanmäßigen Haushaltsbelastungen für 2023 noch auf 60,9 Mio. €. Demgegenüber sind konkrete Maßnahmen zur Haushaltsentlastung in Höhe von 46,6 Mio. € erarbeitet bei einer verbleibenden ungedeckten Haushaltsbelastung in Höhe von 14,3 Mio. €.

Die konkreten Maßnahmen zur Haushaltsentlastung in Höhe von 46,6 Mio. € sind in Höhe von 28,0 Mio. € als Erstattungen des Landes insbesondere für krisenbedingte Sozialausgaben und krisenbedingte Personalkosten im Rahmen des „Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“ beantragt, allerdings bei einem Restrisiko noch nicht entschieden.

Der Haushaltsvollzug der Stadt Bremerhaven unterliegt den Vorgaben und Verpflichtungen aus der Sanierungshilfenvereinbarung und der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die Sicherstellung eines verfassungs- und sanierungshilfenkonformen Haushaltsvollzugs, welcher die Grundlage für den Erhalt der Sanierungshilfen in Höhe von 400 Mio. € durch die Freie Hansestadt Bremen darstellt, ist daher für die Stadt Bremerhaven zwingendes Ziel. Im Falle einer Gefährdung des Haushaltsausgleichs wäre der Erhalt der Sanierungshilfen gefährdet.

Die verbleibende ungedeckte Haushaltsbelastung in Höhe von 14,3 Mio. € bedarf somit weiterer außerordentlicher Anstrengungen, um einen ausgeglichenen Haushalt 2023 zu erreichen. Deshalb wird die verbleibende ungedeckte Haushaltsbelastung in Höhe von 14,3 Mio. € durch Entnahmen aus Rücklagenbeständen ausgeglichen.

Die außerordentlichen Anstrengungen der Stadt Bremerhaven enden keinesfalls mit dem Haushaltsausgleich 2023. Der Ausblick zwingt schon jetzt zu weiterführenden Maßnahmen.

Die Mindereinnahmen 2023 von 10,3 Mio. € aus Steuern und Schlüsselzuweisungen auf Grundlage der Steuerschätzung Mai 2023 sind kein Einmaleffekt und werden sich auf ein

reduziertes Normalmaß in den Folgejahren verstetigen. Das heißt, die Stadt Bremerhaven muss sich dauerhaft auf ein reduziertes Wachstum der Einnahmenentwicklung einstellen. Ausgabenaufwüchse von 16,5 Mio. € für Hilfen zur Erziehung sind nicht krisenbedingt verursacht. Das heißt zum einen, dass für diese Aufwüchse keine Erstattungen des Landes im Rahmen der „Globalmittel zur Bewältigung der Folgen des Ukraine-Kriegs und der Energiekrise“ beantragt werden können, und zum anderen, dass diese Aufwüchse mit Ende der Krise nicht enden und damit den Haushalt dauerhaft und zusätzlich weiter steigend belasten. Somit werden aus 2023 zusammengefasst 26,8 Mio. € Mindereinnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen sowie Ausgabenaufwüchse aus Hilfen zur Erziehung auch den Haushalt 2024 und 2025 zusätzlich belasten, dann jedoch auf jährlich 38,3 Mio. € ansteigend. Anders als 2023 werden allerdings 2024 und 2025 keine überplanmäßigen Ausgleichsmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen. Bereits 2023 werden die 26,8 Mio. € strukturelle Haushaltsbelastungen komplett zu Lasten der Substanz der Stadt aus Rücklagen und Krediten finanziert. Diese Substanz ist 2024 und 2025 aufgebraucht.

Wenn es dem Magistrat nicht gelingt, dauerhaft die Finanzierung der strukturellen Haushaltsbelastungen auszugleichen, wird sich der kommunalpolitische Gestaltungsspielraum tendenziell zunehmend und dauerhaft auf Null reduzieren.

Strukturelle Haushaltsbelastungen können dauerhaft ausschließlich durch strukturelle Maßnahmen ausgeglichen werden. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit eines Vorlaufs. Aus diesem Grund ist dringend angeraten, entsprechende Grundsatzentscheidungen schon jetzt zu treffen. Umso frühzeitiger führt das zum Erhalt von kommunalpolitischen Gestaltungsspielräumen.

Einzelbetrachtungen

Der Haushalt der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 einschließlich der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021, 09.02.2023 und 20.04.2023 mit einem Gesamtvolumen in Einnahme und Ausgabe von 771.154.300 € beschlossen.

Um der Stadtverordnetenversammlung einen ausgeglichenen Haushalt 2023 zur Beschlussfassung vorlegen zu können, wurde eine globale Minderausgabe in Höhe von 14.035.250 € veranschlagt, die im Haushaltsvollzug 2023 aufzulösen ist.

Nach Artikel 131a Absatz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) sind die Einnahmen und Ausgaben **grundsätzlich** ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen (Prinzip der sog. „Schuldenbremse“). Gemäß Artikel 146 Absatz 1 BremLV findet der Artikel 131a BremLV auch in den Gemeinden des Landes Bremen und somit auch in der Stadt Bremerhaven Anwendung.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit ihrem Beschluss im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023, analog zur Verfahrensweise beim Land Bremen und der Stadtgemeinde Bremen, die Aufhebung des Ausnahmetatbestandes der Corona-Pandemie für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Damit ist auch die Möglichkeit einer Veranschlagung von Kreditaufnahmen nach Artikel 131a Absatz 3 BremLV zur Finanzierung coronabedingter steuerbezogener Mindereinnahmen und der Finanzierung des „Bremerhaven-Fonds“, um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Gesundheitsvorsorge, Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitsmarkt, auf Versorgungssicherheit, ökologische Fragen und kritische Infrastrukturen zu beherrschen, entfallen.

Dies hat zur Folge, dass die im Haushaltsplan 2023 zunächst veranschlagte coronabedingte Kreditaufnahme (ca. 38,2 Mio. €) und die Veranschlagung des „Bremerhaven-Fonds“ (ca. 13,4 Mio. €) auf 0 € reduziert wurden.

Weiterhin wurden die Haushaltsanschlage 2023 im Bereich der Steuern und steuerabhangigen Finanzausweisungen, die noch auf der Basis der Mai-Steuerschatzung 2021 ermittelt wurden, auf die Werte der Oktober-Steuerschatzung 2022 aktualisiert, die um rd. 43,2 Mio. € (inkl. Weiterleitung der Feuerschutzsteuer) ber den ursprnglich veranschlagten Werten liegen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat die Haushaltssatzung 2023 einschl. der 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023 in seinen Sitzungen am 25.01.2022, 21.03.2023 und 25.04.2023 genehmigt. Die Verffentlichungen im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen erfolgten am 27.01.2022, 23.03.2023 und 26.04.2023.

Das zentrale Finanzcontrolling des Dezernates II legt nach Ablauf des Monats September 2023 den als Anlage beigefgten „Controlling-Bericht *FINANZEN September 2023*“ vor, der eine Gesamtschau ber den Haushaltsverlauf Januar bis September 2023 bietet **und tendenzielle Aussagen** im Hinblick auf das Ende des Haushaltsjahres 2023 enthalt.

Ferner hat die Stadtkammerei nach Ablauf des 3. Quartals 2023 die Fachbereiche um eine weitere Einschatzung der jeweiligen Budgetrisiken bis zum Jahresende 2023 gebeten. Auf Grundlage dieser Informationen basiert die nachfolgende Projektion bezogen auf den weiteren Haushaltsverlauf 2023.

Zusammenfassende Darstellung der zum Ende September 2023 bekannten und von den Fachmtern zusatzlich gemeldeten voraussichtlichen weiteren Haushaltsbe- und -entlastungen bis Ende 2023:

I. Voraussichtliche Haushaltsbelastungen 2023	in Euro
Veranschlagte globale Minderausgaben	14.035.250,00
Mindereinnahmen Steuern	7.100.000,00
Mindereinnahmen Schlsselzuweisungen	3.200.000,00
Sozialleistungsmindereinnahmen	919.720,00
Sonstige Mindereinnahmen	669.123,00
Personalmehrausgaben "brige Verwaltung"	9.500.000,00
Sozialleistungsmehrausgaben	44.840.838,00
Sonstige Mehrausgaben	15.225.072,00
Summe voraussichtliche Haushaltsbelastungen	95.490.003,00
II. Voraussichtliche Haushaltsentlastungen 2023	in Euro
Sozialleistungsmehreinnahmen	16.469.199,00
Sonstige Mehreinnahmen	14.755.363,00
Sozialleistungsminderausgaben	875.960,00
Sonstige Minderausgaben	2.472.954,00
Summe voraussichtliche Haushaltsentlastungen	34.573.476,00
III. Verbleibende Haushaltsrisiken 2023 (Saldo Haushaltsbe- und -entlastungen)	60.916.527,00

Wie der Zusammenfassung der bekannten und von den Fachbereichen im Oktober 2023 zusätzlich gemeldeten Haushaltsrisiken entnommen werden kann, werden bis Ende 2023 Haushaltsrisiken in Gesamthöhe von ca. 60,9 Mio. € prognostiziert.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den als Anlage beigefügten „**Controlling-Bericht FINANZEN September 2023**“ zum Verlauf des Gesamthaushaltes zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die derzeit bekannten Budgetrisiken (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. -14,0 Mio. €) mit einem Volumen von ca. 60,9 Mio. € zur Kenntnis.

Zum Ausgleich der **Budgetrisiken in Höhe von derzeit ca. 60,9 Mio. €** (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. -14,0 Mio. €) stellt das Dezernat II nachfolgende denkbare Lösungsansätze zum Teilausgleich wie folgt dar:

Amt	Art des prognostizierten Risikos	Volumen Risiko 2023 in €	Ideen für eine Deckung in €	Erläuterungen
Stadtkämmerei	Auflösung globale Minderausgaben, Stadtkämmerei (Kapitel 6980)	14.035.250	6.480.000	Entnahme von nicht benötigten Rücklagenbeständen der "allgemeinen Ausgleichsrücklage" in Höhe von 0,48 Mio. € sowie am Ende des Haushaltsjahres 2023 erwarteter sog. "Bodensatz" in Höhe von 6,0 Mio. €.
Stadtkämmerei	Mindereinnahmen lt. Mai-Steuerschätzung 2023 gegenüber Veranschlagung bei den Steuern (Kapitel 6960) und Schlüsselzuweisungen (Haushaltsstelle 6961/385 01)	10.300.000	10.300.000	Da für das Haushaltsjahr 2023 die Mai-Steuerschätzung 2022 maßgeblich ist, dürfen zum Ausgleich für die prognostizierten Mindereinnahmen gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2023 (ca. - 7,3 Mio. €) entsprechende Kredite aufgenommen werden. Zur Kompensation der verbleibenden ca. 3,0 Mio. € wird die "Stabilitätsrücklage" in entsprechender Höhe in Anspruch genommen.
Stadtkämmerei	Mehreinnahmen Gewinne aus Beteiligungen (Haushaltsstelle 6930/121 01)	-464.934		
Stadtkasse	Mehreinnahmen/ Minderausgaben	-910.000		

Amt	Art des prognostizierten Risikos	Volumen Risiko 2023 in €	Ideen für eine Deckung in €	Erläuterungen
Gesamthaushalt	Personalmehrausgaben	9.500.000	6.071.000	Aufgrund der Tarifeinigung TVöD vom April 2023 wurde für das Jahr 2023 die Zahlung eines Inflationsausgleichs ausgehandelt. Da dieser Inflationsausgleich durchaus als Folge des Ukraine-Krieges angesehen werden kann, ist hier eine Kostenerstattung beim Land Bremen aus den "500 Mio. € - Globalmitteln" anzustreben.
Feuerwehr	Mehreinnahmen/ Mehrausgaben (ohne Personalmehrausgaben in Höhe von 1.497.120 €, da bereits in den Personalmehrausgaben Gesamthaushalt berücksichtigt)	-1.237.420		
Schulamt	Minderbedarf	-93.000		
Historisches Museum	Mehrausgaben	105.000		
Stadttheater	Mindereinnahmen/ Mehrausgaben (ohne Personalmehrausgaben in Höhe von 1.241.950 €, da bereits in den Personalmehrausgaben Gesamthaushalt berücksichtigt)	875.200	875.200	Die Energiemehrkosten in Höhe von 341.600 € sollen lt. Stadttheater beim Kulturfonds Energie beantragt werden. Weitere Sanierungskosten in Höhe von 132.000 € werden aus dem Bundeskulturfonds erwartet. Weitere Deckungsmittel in Höhe von 473.600 € können der kapitelbezogenen Rücklage entnommen werden und beim Bundeskulturfonds beantragt werden.
Sozialamt	Mehreinnahmen/ Mehrausgaben	9.868.796		

Amt	Art des prognostizierten Risikos	Volumen Risiko 2023 in €	Ideen für eine Deckung in €	Erläuterungen
Amt für Jugend, Familie und Frauen	Mindereinnahmen/ Mehrausgaben (ohne Personalmehrausgaben Sozial- und Erziehungsdienst in Höhe von 2.027.000 €, da bereits in den Personalmehrausgaben Gesamthaushalt berücksichtigt)	17.446.268	918.624	Für die derzeit vom Amt für Jugend, Familie und Frauen prognostizierten Mehrausgaben für ukrainisch Geflüchtete in Höhe von 1.662.124 € wurde bereits eine Kostenerstattung vom Land Bremen aus den "500 Mio. € - Globalmitteln" in Höhe von 918.624 € bewilligt. Weitere Anträge auf Kostenerstattung in Höhe von 743.500 € wurden gestellt, aber bislang abgelehnt.
Amt für Sport und Freizeit	Mehrausgaben	80.000		
Umweltschutzamt	Mindereinnahmen/ Minderausgaben (ohne Personalminderausgaben in Höhe von 104.404,00 €, da bereits in den Personalmehrausgaben Gesamthaushalt berücksichtigt)	-21.883		
Baureferat	Mindereinnahmen	100.000	46.000	Teildeckung durch Inanspruchnahme der kapitelbezogenen Rücklage des Fachbereiches
Vermessungs- und Katasteramt	Mindereinnahmen	142.000		
Bauordnungsamt	Mehreinnahmen	-1.350.000		
Amt für Straßen- und Brückenbau	Mindereinnahmen/ Mehrausgaben	1.211.750		
Gartenbauamt	Mindereinnahmen/ Minderausgaben (ohne Personalminderausgaben in Höhe von 34.000,00 €, da bereits in den Personalmehrausgaben Gesamthaushalt berücksichtigt)	829.500		
Bürger- und Ordnungsamt	Mindereinnahmen/ Mehrausgaben	500.000		

Amt	Art des prognostizierten Risikos	Volumen Risiko 2023 in €	Ideen für eine Deckung in €	Erläuterungen
Gesamthaushalt			21.942.694	Für die auf gesonderten Haushaltsstellen im Gesamthaushalt nachgewiesenen Ausgaben sowie für Sozialleistungsmehraufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von ukrainisch Geflüchtete wurde am 24.10.2023 bereits eine Kostenerstattung bei "Soziales Bremen" aus den "500 Mio. € - Globalmitteln" in Höhe von 21.942.694,00 € gestellt.
GESAMTSUMMEN		60.916.527	46.633.518	

Danach noch offener Betrag

14.283.009 €

Weitere Entlastungsmaßnahme zur Auflösung des offenen Betrages von 14.283.009 €

Entnahmen aus bestehenden, auch reservierten Rücklagenbeständen

14.283.009 €

Ergebnis unter Berücksichtigung weiterer Entlastungsmaßnahmen

0 €

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass durch die dargestellten Lösungsansätze in Höhe von ca. 46,6 Mio. €, sofern sie in Gänze realisiert werden können, die derzeit bekannten Budgetrisiken in Höhe von ca. 60,9 Mio. € bis auf einen verbleibenden Betrag in Höhe von ca. 14,3 Mio. € teilweise aufgelöst werden können.

Hinsichtlich des verbleibenden Restrisikos in Höhe von ca. 14,3 Mio. € wird, da Gespräche der Dezernate II, IV und V mit den zuständigen bremischen Ressorts zu keinen weiteren finanziellen landesseitigen Unterstützungen geführt haben, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfohlen, für die verbleibende Deckungslücke in Höhe von ca. 14,3 Mio. € bestehende, auch reservierte Rücklagenbestände einzusetzen, um einen ausgeglichenen Haushaltsabschluss 2023 zu gewährleisten.

Die Fachbereiche sind deshalb gefordert, auch im weiteren Haushaltsvollzug 2023 mit den Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam zu verfahren und alle möglichen Einnahmequellen vollständig zu erschließen.

Um dauerhaft einen strukturellen Haushaltsausgleich und damit den kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum zu gewährleisten, sind dauerhaft wirksame strukturelle Maßnahmen zu erarbeiten. Solche strukturellen Maßnahmen benötigen bis zu ihrer Wirksamkeit einen Vorlauf. Die Federführung wird einer noch einzurichtenden übergreifenden Steuerungsgruppe Haushaltsentwicklung übertragen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlages

Die finanziellen Auswirkungen des Gesamthaushaltes 2023 zum Ende September 2023 sind dem als Anlage beigefügten „**Controlling-Bericht FINANZEN September 2023**“ zu entnehmen.

Die derzeit bekannten Budgetrisiken (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. -14,0 Mio. €) summieren sich auf ca. 60,9 Mio. €. Durch die vom Dezernat II dargestellten Lösungsansätze in Höhe von ca. 46,6 Mio. € könnten diese derzeit bekannten Budgetrisiken bis auf einen verbleibenden Betrag in Höhe von ca. 14,3 Mio. € teilweise aufgelöst werden.

Durch die vorgeschlagene Inanspruchnahme von auch reservierten Rücklagenbeständen könnte, wie dargestellt, ein ausgeglichener Haushaltsabschluss 2023 erreicht werden.

Anhaltspunkte für klimaschutzzielrelevante Auswirkungen oder eine Genderrelevanz bestehen nicht. Besondere Belange von ausländischen Mitbürgern, Menschen mit Behinderung oder des Sports sind nicht betroffen. Eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils kann nicht festgestellt werden.

E Beteiligungen/Abstimmung

Die dargestellten Budgetrisiken mit Stand September 2023 sowie die vom Dezernat II teilweise zur Deckung der Budgetrisiken vorgeschlagenen Lösungsansätze wurden der Stadtkämmerei u. a. von den Fachbereichen gemeldet. Ferner wurden die Magistratskanzlei sowie das Personalamt beteiligt.

Eine gleichlautende Vorlage wurde dem Magistrat zugeleitet, der diese am 22.11.2023 zur Kenntnis genommen und beschlossen hat.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt den als Anlage beigefügten „**Controlling-Bericht FINANZEN September 2023**“ zum Verlauf des Gesamthaushaltes zur Kenntnis.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss nimmt die derzeit bekannten Budgetrisiken (einschl. der globalen Minderausgaben in Höhe von ca. -14,0 Mio. €) mit einem Volumen von ca. 60,9 Mio. € zur Kenntnis.

Ferner nimmt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss von den zur teilweisen Auflösung der Budgetrisiken in Höhe von ca. 60,9 Mio. € vom Dezernat II vorgeschlagenen Lösungsansätzen in Höhe von ca. 46,6 Mio. € Kenntnis.

Angesichts des verbleibenden exorbitanten Haushaltsrisikos 2023 in Höhe von ca. 14,3 Mio. €, dass im Wesentlichen auf die, unter Berücksichtigung der bereits dargestellten Teillösungsansätze, verbleibenden Haushaltsrisiken im Bereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen in Höhe von ca. 16,5 Mio. € basiert, stimmt der Finanz- und Wirtschaftsausschuss der Inanspruchnahme von auch reservierten Rücklagenbeständen mit einem Gesamtvolumen von ca. 14,3 Mio. € zu, um einen ausgeglichenen Haushaltsabschluss 2023 zu gewährleisten.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss erwartet, dass die Fachbereiche im weiteren Haushaltsvollzug 2023 mit den Haushaltsmitteln wirtschaftlich und sparsam verfahren und alle möglichen Einnahmequellen vollständig erschließen.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss stimmt der Einrichtung einer übergreifenden Steuerungsgruppe Haushaltsentwicklung unter Beteiligung der Magistratskanzlei, der Stadtkämmerei und des Personalamts zu. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss befürwortet die Erarbeitung dauerhaft wirksamer struktureller Maßnahmen zum Haushaltsausgleich und für einen strategischen kommunalpolitischen Gestaltungsspielraum durch die Steuerungsgruppe Haushaltsentwicklung unter bedarfsweiser Mitwirkung aller Fachämter, Betriebe sowie Beteiligungsgesellschaften.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage: Controlling-Bericht FINANZEN September 2023

SEESTADT BREMERHAVEN



Controlling-Bericht FINANZEN

September 2023

Zentrales Finanzcontrolling



Magistrat der Stadt Bremerhaven

Stadtkämmerei - Zentrale Finanzen –

Postfach 21 03 60

27524 Bremerhaven

E-Mail: Roland.Heimann@magistrat.bremerhaven.de



**BREMERHAVEN
MEER ERLEBEN!**

HAUSHALTSABLAUF DER STADT BREMERHAVEN 2023	01 - 09	Stadtkämmerei
ZUSAMMENFASSUNG ZUM ENDE DES 09. MONATS SEPTEMBER 2023	2023	20/3-FC

Stand und Entwicklung des Bremerhavener Gesamthaushaltes in der Zeit von Januar 2023 bis September 2023

E I N N A H M E N

◆ **Steuern**

Im Haushaltsjahr 2023 wurden auf Grundlage der Oktober-Steuerschätzung 2022 zunächst Gesamtsteuereinnahmen in Höhe von ca. 165,2 Mio. € veranschlagt. Nach den Ergebnissen der aktuellen Mai-Steuerschätzung 2023 werden für das Haushaltsjahr 2023 Gesamtsteuereinnahmen in Höhe von ca. 158,1 Mio. € prognostiziert, was einer Haushaltsverschlechterung in Höhe von ca. - 7,1 Mio. € entspricht. Nach den vorliegenden IST-Ergebnissen 09/2023 konnten bislang ca. 126,2 Mio. € an Gesamtsteuereinnahmen gebucht werden. Damit liegen die Gesamtsteuereinnahmen mit ca. + 13,0 Mio. € über dem Vorjahreswert 2022 (ca. 113,2 Mio. €) und mit ca. + 0,3 Mio. € über dem Planwert für September 2023 (ca. 125,8 Mio. €). Die positive Abweichung gegenüber dem Vorjahreswert basiert insbesondere auf den Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (ca. + 10,9 Mio. €) und der Lohnsteuer (ca. + 1,9 Mio. €). Inwieweit sich die derzeitige positive Tendenz im weiteren Haushaltsverlauf 2023 verstetigt oder es hier zu einer negativeren Entwicklung kommt, wird sich aus der Oktober-Steuerschätzung 2023 ableiten lassen.

◆ **Steuerabhängige Finanzausweisungen**

Analog zu der Veranschlagungspraxis bei den Steuern wurde der Ansatz 2023 bei den Schlüsselzuweisungen ebenfalls auf Grundlage der Oktober-Steuerschätzung 2022 mit ca. 176,8 Mio. € veranschlagt. Aufgrund der Ergebnisse aus der Steuerschätzung 05/2023 werden hier für das Haushaltsjahr 2023 Einnahmen in Höhe von ca. 173,6 Mio. € prognostiziert, was einer Haushaltsverschlechterung gegenüber dem Anschlag 2023 in Höhe von ca. - 3,2 Mio. € entspricht. Nach Ende September 2023 konnten an Schlüsselzuweisungen ca. 132,6 Mio. € vereinnahmt werden. Damit liegen die IST-Einnahmen 09/2023 innerhalb des Plankorridors für September. Ab dem Haushaltsjahr 2020 erhält die Stadt Bremerhaven aufgrund des neuen Finanzausweisungsgesetzes keine Ergänzungszuweisungen mehr. Der Wegfall dieser Zuweisung wurde u. a. bei der Neubemessung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

Aufgrund der Mai-Steuerschätzung 2023 ergeben sich gegenüber den Veranschlagungen 2023 bei den Einnahmen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen insgesamt Mindereinnahmen in Höhe von ca. - 10,3 Mio. €. Sollten sich diese derzeit prognostizierten Mindereinnahmen bis zum Jahresende 2023 verfestigen, sind hierfür geeignete Gegenfinanzierungen zu entwickeln, um einen ausgeglichenen Haushaltsabschluss zu erreichen. Weitere Erkenntnisse werden im Übrigen aus der Oktober-Steuerschätzung 2023 erwartet.

◆ Die **sonstigen konsumtiven Einnahmen** haben sich bis zum Ende des Monats September 2023 im Vergleich zum Vorjahr um ca. + 0,9 Mio. € gesteigert, liegen allerdings mit ca. + 38,6 Mio. € erfreulich über dem Planwert 09/2023. Die positive Abweichung gegenüber dem Planwert in Höhe von ca. + 38,6 Mio. € basiert im Wesentlichen auf nicht beplanten Zweckzuweisungen, Kostenerstattungen und Gebühreneinnahmen in den Bereichen der Feuerwehr (ca. + 4,4 Mio. €), des Schulamtes (ca. + 1,5 Mio. €), des Sozialamtes (ca. + 6,9 Mio. €) des Amtes für Jugend, Familie und Frauen (ca. + 5,2 Mio. €), des Gesundheitsamtes (ca. + 3,1 Mio. €) sowie des Bauordnungsamtes (ca. + 1,7 Mio. €). Die verbleibende positive IST-/Planwertabweichung in Höhe von + 15,8 Mio. € verteilt sich auf diverse Einnahmehaushaltsstellen und wird daher nicht näher thematisiert. Derzeit ist in diesem Einnahmesegment kein Haushaltsrisiko erkennbar.

◆ Die **investiven Einnahmen** haben sich nach 09/2023 gegenüber dem Vorjahr 09/2022 mit ca. + 11,1 Mio. € progressiv entwickelt. Grund hierfür sind insbesondere die in 2023 zugeflossenen investiven Zweckzuweisungen für die "Fastlane-Maßnahmen" aus dem Klimaschutzpaket des Landes (ca. + 6,4 Mio. €) und aus den Globalmitteln zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges (ca. + 9,6 Mio. €). Die IST-/Planwertabweichung liegt bei erfreulichen ca. + 19,3 Mio. € und ist im Wesentlichen ebenfalls auf die Zweckzuweisungen für die "Fastlane-Maßnahmen" aus dem Klimaschutzpaket des Landes und den Globalmitteln zur Abmilderung der Folgen des Ukraine-Krieges in Gesamthöhe von ca. + 16,0 Mio. € zurückzuführen. Da diesen investiven Zweckzuweisungen entsprechende investive zweckgebundene Ausgaben gegenüberstehen, können sie nicht zur Deckung von anderen Haushaltsrisiken eingesetzt werden. Derzeit verläuft dieser Einnahmehereich zufriedenstellend.

HAUSHALTSABLAUF DER STADT BREMERHAVEN 2023	01 - 09	Stadtkämmerei
ZUSAMMENFASSUNG ZUM ENDE DES 09. MONATS SEPTEMBER 2023	2023	20/3-FC

A U S G A B E N

- ◆ Die **Personalausgaben** haben sich bis zum Ende September 2023 gegenüber dem Vorjahr um ca. + 18,3 Mio. € nach oben entwickelt. Die IST-/Planwertabweichung liegt nach Ende 09/2023 bei ca. + 5,9 Mio. €. Die Überschreitung des Vorjahreswertes 2022 in Höhe von ca. + 18,3 Mio. € ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die Besoldungsanpassung und Tariferhöhungen aus den Jahren 2021 und 2022 vollends ihre Wirkung entfaltet haben. Ferner wirkt sich die aktuelle Tarifeinigung 04/2023 im Bereich des TVöD zusätzlich mit ca. 6,6 Mio. € u. a. in den Bereichen "Übrige Verwaltung", "nichtunterrichtendes pädagogisches Personal", "Vollzugspolizei", "Helene-Kaisen-Haus", etc. negativ aus. Die IST-/Planwertabweichung in Höhe von ca. + 5,9 Mio. € ist hauptsächlich auf die Entwicklung bei den Personalausgaben der "Übrigen Verwaltung" (ca. + 11,9 Mio. €) zurückzuführen. So ist allein im Kapitel 6990 "zentral veranschlagte Personalausgaben" eine IST-/Planwertabweichung von ca. + 6,8 Mio. € festzustellen. Diese basiert im Wesentlichen auf anteilig veranschlagten Personalminderausgaben in Höhe von ca. - 2,7 Mio. €, nachlaufenden coronabedingten Personalmehrausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. €, Personalmehrausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von ukrainisch Geflüchteten in Höhe von ca. 1,3 Mio.€ sowie auf Personalmehrausgaben im Rahmen der "flexiblen Arbeitszeitgestaltung" in Höhe von ca. 1,5 Mio. €. Gesamtheitlich betrachtet ist dieses Ausgabensegment mit Risiken behaftet.
- ◆ Die **Zinsausgaben** im Kapitel 6930 "Allgemeines Kapitalvermögen" konnten aufgrund der Entschuldung der Stadt Bremerhaven durch das Land Bremen ab dem Haushaltsjahr 2020 in der Veranschlagung auf ca. 0,6 Mio. € gesenkt werden. Aktuell sind hier hinsichtlich der Budgeteinhaltung keine Haushaltsrisiken zu erkennen.
- ◆ Die **Sozialleistungsausgaben** liegen nach dem 3. Quartal 2023 mit ca. + 19,4 Mio. € über Vorjahresniveau und mit ca. + 35,8 Mio. € über dem Planwert 09/2023. Die Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahreswert basieren insbesondere auf den Ausgabensteigerungen bei der "Jugendhilfe" ca. + 8,5 Mio. €, den Ausgaben der "Sozialhilfe mit Kostenbeteiligung des Landes" ca. + 4,9 Mio. €, den Ausgaben für die "Grundsicherung" ca. + 2,7 Mio. € sowie den Ausgaben für die "Kosten der Unterkunft" ca. + 1,8 Mio. €. Die IST-/Planwertabweichung von ca. + 35,8 Mio. € basiert im Wesentlichen auf der Entwicklung der Ausgaben bei der "Jugendhilfe" ca. + 18,0 Mio. €, der Ausgaben der "Sozialhilfe mit Kostenbeteiligung des Landes" ca. + 5,2 Mio. € sowie der Ausgaben für die "Grundsicherung" ca. + 4,3 Mio. €. Während die Ausgaben für die "Sozialhilfe mit Kostenbeteiligung des Landes" sowie für die "Grundsicherung" zu 85% bzw. 100% der Nettoausgaben erstattet werden, sind die Ausgaben für die "Jugendhilfe" kommunal zu finanzieren. Gesamtheitlich bestehen in diesem Ausgabensegment erhöhte Haushaltsrisiken, für die bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 entsprechende Gegenfinanzierungsmöglichkeiten zu entwickeln sind.
- ◆ Die übrigen **konsumtiven Ausgaben** haben sich nach Ende September 2023 im Vergleich zum Vorjahr 2022 mit ca. -16,5 Mio. € degressiv und im Vergleich zum Planwert mit ca. + 14,8 Mio. € progressiv entwickelt. Die Abweichung zum Vorjahr in Höhe von ca. - 16,5 Mio. € basiert insbesondere darauf, dass konsumtive Zuweisungen an den Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" im aktuellen Haushaltsjahr in Höhe von ca. 12,3 Mio. € bis Ende September 2023 noch nicht ausgekehrt wurden. Diese konsumtiven Zuweisungen werden allerdings bis zu Ende des Haushaltsjahres noch kassenwirksam. Die IST-/Planwertabweichung in Höhe von ca. + 14,8 Mio. € ist insbesondere dem Umstand geschuldet, dass die veranschlagten globalen Minderausgaben von ca. - 14,0 Mio. € mit einem Zeitanteil von ca. - 10,5 Mio. € negativ wirken. Weitere ca. 3,7 Mio. € sind beim Gesundheitsamt an nachlaufenden coronabedingten Ausgaben entstanden. Hier ist das Fachamt gehalten, sich beim Land Bremen für eine vollumfängliche Erstattung dieser Aufwendungen einzusetzen. Insbesondere aufgrund der Auflösung der veranschlagten globalen Minderausgaben besteht auch in diesem Ausgabensegment ein erhöhter Handlungsbedarf.
- ◆ Die **investiven Ausgaben** bewegen sich zum Ende September 2023 mit ca. + 6,0 Mio. € über Vorjahreswert und mit ca. + 10,6 Mio. € über dem Planwert. Die Abweichung zum Vorjahr 2022 ist insbesondere auf die investiven Ausgaben für die "Fastlane-Maßnahmen" und für Maßnahmen im Rahmen der Globalmittel des Landes zur Abmilderung und Beseitigung der Folgen des Ukraine-Krieges in Höhe von ca. 9,0 Mio. € zurückzuführen. Die IST-/Planwertabweichung in Höhe von ca. + 10,9 Mio. € resultiert ebenfalls aus den nicht beplanten investiven Ausgaben für "Fastlane-Maßnahmen" und für Maßnahmen zur Folgenbeseitigung des Ukraine-Krieges (ca. + 9,0 Mio. €) sowie veranschlagten aber nicht in der Höhe beplanten Ausgaben im Bereich der Zuweisungen an die Krankenhäuser (ca. 1,6 Mio. €) und Ausgaben zur Finanzierung des Polizeireviers Geestemünde (ca. 1,1 Mio. €). Insofern besteht derzeit innerhalb der investiven Ausgaben kein Gegensteuerungsbedarf.

HAUSHALTSABLAUF DER STADT BREMERHAVEN 2023	01 - 09	Stadtkämmerei
Monatsbericht über den Gesamthaushalt zum Ende September 2023	2023	20/3-Finanzcontrolling

KASSENMÄßIGER HAUSHALTSABLAUF								
Kennzahl	IST Januar - September		Veränderung		Rechner. Planwert	IST - Planwert-		Anschlag 2023 ¹⁾
	2022	2023	2022/2023			Abweichung		
	Mio. EUR		%			Mio. EUR		
1. Steuern	113,2	126,2	13,0	11,5	125,8	0,3	0,3	165,2
2. Finanzzuweisungen des Landes	272,3	295,7	23,3	8,6	295,0	0,7	0,2	394,9
3. Sonstige konsumtive Einnahmen	181,7	182,6	0,9	0,5	144,0	38,6	26,8	199,5
4. Investive Einnahmen	15,3	26,5	11,1	72,7	7,1	19,3	270,9	11,3
I. BEREINIGTE GESAMTEINNAHMEN	582,5	630,9	48,4	8,3	572,0	58,9	10,3	770,8
5. Personalausgaben	291,8	310,1	18,3	6,3	304,2	5,9	2,0	383,9
davon								
5.1 Übrige Verwaltung	142,2	154,8	12,6	8,8	142,8	11,9	8,3	186,7
5.2 Polizei	37,9	39,5	1,6	4,1	39,9	-0,4	-0,9	48,5
5.3 Schulen	111,7	115,9	4,2	3,7	121,5	-5,6	-4,6	148,7
6. Zinsausgaben	0,0	0,5	0,4	1382,1	0,6	-0,1	-21,7	0,6
6a. Zinsen (Schuldendiensthilfen-Dritte)	0,2	0,2	-0,0	-16,4	0,3	-0,1	-39,6	0,4
7. Sozialleistungsausgaben	176,0	195,4	19,4	11,0	159,7	35,8	22,4	190,6
davon								
7.1 Sozialhilfe Örtlicher Träger	13,3	12,2	-1,0	-7,7	10,4	1,9	17,8	12,5
7.2 Grundsicherung Örtlicher Träger	18,5	21,2	2,7	14,6	16,9	4,3	25,8	20,3
7.3 Sozialhilfe mit Kostenbeteilig. Land	63,3	68,1	4,9	7,7	63,0	5,2	8,2	69,1
7.4 Unterhaltsvorschuss	6,9	7,6	0,7	9,8	5,8	1,8	30,7	7,7
7.5 Jugendhilfe	32,7	41,1	8,5	26,0	23,1	18,0	78,1	31,7
7.6 Kosten der Unterkunft	37,9	39,7	1,8	4,8	37,0	2,8	7,5	44,7
7.7 Bildungs- und Teilhabepaket	1,9	2,1	0,2	10,2	2,0	0,1	5,9	2,4
7.8 Übrige	1,6	3,3	1,7	108,6	1,6	1,7	110,3	2,0
8. Sonstige Ausgaben der lfd. Rechnung	132,9	116,5	-16,5	-12,4	101,7	14,8	14,5	133,8
9. Ausgaben der Kapitalrechnung	38,7	44,8	6,0	15,6	34,1	10,6	31,1	43,4
II. BEREINIGTE GESAMTAUSGABEN	639,7	667,4	27,7	4,3	600,5	66,9	11,1	752,6
III. FINANZIERUNGSSALDO (I-II)	-57,3	-36,6	20,7	-36,1	-28,6	-8,0	28,1	18,2
III.1 Finanzierungssaldo o. Konso-Hilfe	-57,3	-36,6	20,7	-36,1	-28,6	-8,0	28,1	18,2
III.2 Strukturelles Defizit								
III.3 Konsumtiver Finanzierungssaldo	-33,9	-18,3	15,6	-46,0	-1,5	-16,7	1.081,4	50,3
III.4 Investiver Finanzierungssaldo	-23,4	-18,3	5,1	-21,8	-27,0	8,7	-32,3	-32,1
IV. NETTOKREDITAUFNAHME	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!				-16,7
davon								
Kreditaufnahme	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!				0,0
Kredittilgung	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!				16,7
V. Sonstige Finanzierungsvorgänge	5,9	8,1						-1,5
V.1 Interne Verrechnungen	0,0	0,0						0,0
VI. QUOTEN								
Deckungsquote (I/II)	91,1 %	94,5 %						102,4 %
Personalausgabenquote (5/II)	45,6 %	46,5 %						51,0 %
Pers.-Ausg.-Quote Übr. Verw. (5.1/II)	22,2 %	23,2 %						24,8 %
Zinslastquote (6/II)	0,0 %	0,1 %						0,1 %
Investitionsquote (9/II)	6,1 %	6,7 %						5,8 %

1) Anschlag 2023 einschl. 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung 2023

1.1 STEUEREINNAHMEN Mio. EUR

Steuern: IST-Planwert-Abweichung (nach Monaten)

IST im Berichtszeitraum Januar bis September = **126,2**

Abweichung vom Planwert (Basis: Schätz. 05/23) **+0,3**

nach Steuerarten:

- Gewerbesteuer +4,6
- Lohnsteuer -2,5
- Grundsteuer B -1,0
- Sonstige -0,8

Steuern: Abweichung von Vorjahr und Planwert (kumuliert)

Abweichung vom VORJAHRESWERT **+13,0**

nach Steuerarten:

- Gewerbesteuer +10,8
- Lohnsteuer +1,7
- Einkommenssteuer +0,3
- Sonstige +0,2

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **165,2**

Steuerschätzung Oktober 2022 165,2

Steuerschätzung Mai 2023 158,1

aktuelle EINSCHÄTZUNG 158,1

=> Abweichung zum Anschlag **-7,1**

1.2 STEUERABHÄNGIGE ZUWEISUNGEN Mio. EUR

Kennzahl	IST	Planwert	Vorjahr	IST J. Vorjahr
	Mio. EUR			
Schlüsselzuweisungen	132,6	132,6	113,6	+ 19,0
Ergänzungszuweisungen	0,0	0,0	0,0	+ 0,0
Summe	132,6	132,6	113,6	+ 19,0

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **176,8**

Steuerschätzung Oktober 2022 176,8

Steuerschätzung Mai 2023 173,6

aktuelle EINSCHÄTZUNG 173,6

=> Abweichung zum Anschlag **-3,2**

1.3 SONSTIGE EINNAHMEN

Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September			
	2022	2023	Veränd. 22/23	
	Mio. EUR			%
Sonstige Finanzaufwendungen	158,7	163,1	4,3	2,7
Einnahmen der lfd. Rechnung	181,7	182,6	0,9	0,5
davon				
- Kons. Zuweisungen Bremens	128,9	127,6	-1,3	-1,0
- Lfd. Zuweisungen/Zuschüsse	18,6	17,1	-1,5	-8,1
- Aus wirtschaftl. Tätigkeit	10,2	12,2	2,1	20,3
- Gebühren und Beiträge	10,9	12,0	1,1	10,0
- Darlehensrückflüsse	0,8	0,8	0,0	-2,0
- Sonstige	12,3	12,8	0,6	4,5
Einn. der Kapitalrechnung	15,3	26,5	11,1	72,7
davon				
- Inv. Zuweisungen Bremens	11,8	24,2	12,3	104,4
- Veräußerung Sachvermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
- Sonstige	3,5	2,3	-1,2	-34,8
Summe	355,7	372,1	16,4	75,9

IST im Berichtszeitraum Januar bis September = **372,1**

Abweichung vom VORJAHRESWERT: **+ 16,4**

Berichtszeitraum Januar bis September:

	IST	Veränderung 22/23	
	Mio. EUR		%
Sonstige Finanzaufwendungen	163,1	+ 4,3	+ 2,7
- Personalkost.zuw. Polizei	36,5	+ 1,1	+ 3,2
- Personalkost.zuw. Schulen	122,1	+ 3,2	+ 2,7
- Konso-/Strukt.hilfe/Flüchtl.	0,0	+ 0,0	+ 0,0
Kons. Zuweisungen Bremens	127,6	- 1,3	- 1,0
- f. Soz.hilfe m. Kostb. Land	66,4	+ 2,8	+ 4,4
- für Bundesanteil KdU	26,9	3,4	+ 14,7
- f. Feuersch. Überseehafen	0,0	0,0	+ 0,0
- für UHV-Leistungen	5,7	0,5	+ 9,8
Veräußerung Sachvermögen	0,0	+ 0,0	+ 0,0
- Verkauf alter Fahrzeuge	0,0	+ 0,0	+ 0,0

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **428,8**

aktuelles SOLL 428,8

aktuelle EINSCHÄTZUNG **458,4**

=> Abweichung zum Anschlag **+29,6**

2.1 PERSONALAUSGABEN

Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September			
	2022	2023	Veränd. 22/23	
	Mio. EUR		%	
Übrige Verwaltung	142,2	154,8	12,6	8,8
davon				
- Dienstbezüge	127,6	139,6	11,9	9,4
- Versorgungsbezüge	11,5	12,0	0,5	4,4
- Beihilfen, Unterstützungen	2,5	2,6	0,1	2,7
- Sonstige	0,5	0,6	0,1	13,5
Polizei	37,9	39,5	1,6	4,1
Schulen (nur Lehrkräfte)	111,7	115,9	4,2	3,7
Summe	291,8	310,1	18,3	6,3

	IST		Veränderung 22/23	
	Mio. EUR		%	
Dienstbezüge*	139,6	+ 11,9	+ 9,4	
- Beamte	21,2	+ 1,0	+ 4,8	
- Angestellte/TVÖD	115,6	+ 10,8	+ 10,3	
- Arbeiter	0,0	+ 0,0	+ 0,0	
- Übrige	2,8	+ 0,1	+ 5,4	

IST im Berichtszeitraum Januar bis September = **310,1**

Abweichung vom VORJAHRESWERT: **+ 18,3**

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **383,9**

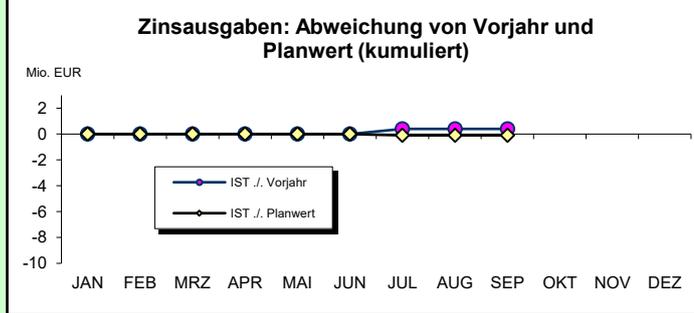
aktuelles SOLL **384,0**

aktuelle EINSCHÄTZUNG **393,4**

=> Abweichung zum Anschlag **+9,5**



2.2 ZINSAUSGABEN



IST im Berichtszeitraum Januar bis September = **0,5**

Abweichung vom VORJAHRESWERT: **+ 0,4**

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **0,6**

aktuelles SOLL **0,6**

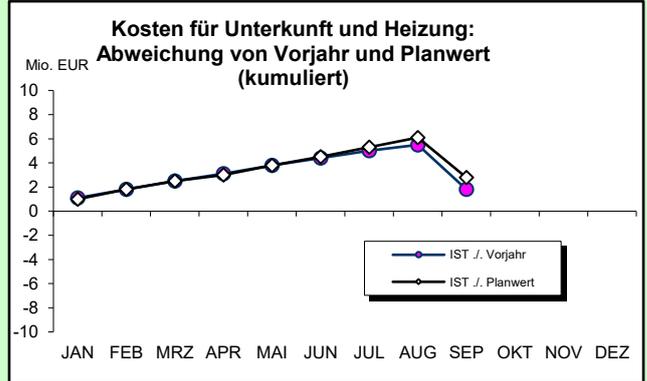
aktuelle EINSCHÄTZUNG **0,6**

=> Abweichung zum Anschlag **0,0**



2.3 SOZIALLEISTUNGS-AUSGABEN

Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September			
	2022	2023	Veränd. 22/23	
	Mio. EUR		%	
Sozialhilfe Örtlicher Träger	13,3	12,2	-1,0	-7,7
davon				
- Allgemeine Sozialhilfe	5,1	6,3	1,2	23,1
für Hilfe zum Lebensunterh.	2,6	3,1	0,6	21,5
für Hilfen in bes. Lebensl.	2,4	3,0	0,6	23,7
für Hilfe zur Arbeit	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!
- Leistungen für Asylbewerber	8,2	6,0	-2,2	-26,9
- Übrige	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!
Grundsicherung Örtl. Träger	18,5	21,2	2,7	14,6
Sozialhilfe Kostenbet. Land	63,3	68,1	4,9	7,7
Grundsicherung Überörtl. Tr.	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!
Jugendhilfe	32,7	41,1	8,5	26,0
Unterhaltsvorschuss	6,9	7,6	0,7	9,8
Kosten der Unterkunft	37,9	39,7	1,8	4,8
Bildungs- und Teilhabepaket	1,9	2,1	0,2	10,2
Sonstige	1,6	3,3	1,7	108,6
Summe	176,0	195,4	19,4	11,0



IST im Berichtszeitraum Januar bis September = **195,4**

Abweichung vom VORJAHRESWERT: **+ 19,4**

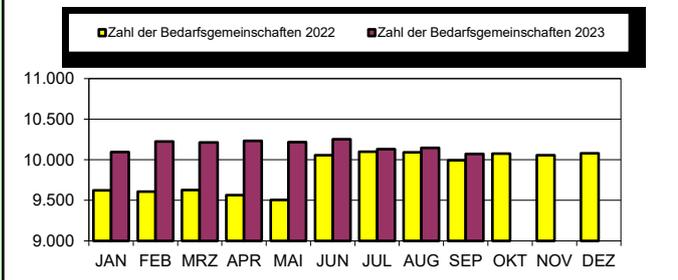
ZIELWERTE für Jahresergebnis:

ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **190,6**

aktuelles SOLL **192,0**

aktuelle EINSCHÄTZUNG **234,5**

=> Abweichung zum Anschlag **+43,9**



2.4 SONSTIGE KONSUMTIVE AUSGABEN					
Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September				Mio. EUR
	2022	2023	Veränd. 22/23		
	Mio. EUR		%		
Sächl. Verwaltungsausgaben	37,6	34,3	-3,2	-8,6	IST im Berichtszeitraum Januar - September = 116,5 Abweichung vom VORJAHRESWERT: - 16,5 ZIELWERTE für Jahresergebnis: ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan 133,8 aktuelles SOLL 134,2 aktuelle EINSCHÄTZUNG 158,3 => Abweichung zum Anschlag +24,5
Übriger lfd. Sachaufwand	8,9	10,1	1,2	13,4	
Zuweisungen, Zuschüsse	75,4	65,9	-9,5	-12,6	
Lfd. Zuweisungen an Bremen	6,5	2,2	-4,2	-65,3	
Schuldendiensthilfen (o. Zinsen)	1,0	1,0	0,0	0,0	
Übrige konsumtive Ausgaben	3,6	2,9	-0,7	-18,7	
Summe	132,9	116,5	-16,5	-12,4	

2.5 INVESTITIONSAUSGABEN																																																		
Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September				Mio. EUR																																													
	2022	2023	Veränd. 22/23																																															
	Mio. EUR		%																																															
Bauinvestitionen	5,5	9,4	3,8	69,3	<table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align:left;">Gegenstand der Nachweisung</th> <th style="text-align:center;">Bau- invest.</th> <th style="text-align:center;">Invest. Zuschüsse</th> <th style="text-align:center;">Übrige Invest.</th> <th style="text-align:center;">INVEST.- SUMME</th> </tr> <tr> <th colspan="5" style="text-align:center;">Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ANSCHLAG</td> <td style="text-align:right;">13,54</td> <td style="text-align:right;">0,00</td> <td style="text-align:right;">29,84</td> <td style="text-align:right;">43,38</td> </tr> <tr> <td>+ Drittmittel aus Vorjahren</td> <td style="text-align:right;">0,03</td> <td style="text-align:right;">0,88</td> <td style="text-align:right;">0,27</td> <td style="text-align:right;">1,18</td> </tr> <tr> <td>+ Nachbewilligungen</td> <td style="text-align:right;">3,50</td> <td style="text-align:right;">1,25</td> <td style="text-align:right;">0,32</td> <td style="text-align:right;">5,07</td> </tr> <tr> <td>- Einsparungen</td> <td style="text-align:right;">0,33</td> <td style="text-align:right;">0,00</td> <td style="text-align:right;">0,00</td> <td style="text-align:right;">0,33</td> </tr> <tr> <td>Aktuelle Liquidität</td> <td style="text-align:right;">16,7</td> <td style="text-align:right;">2,1</td> <td style="text-align:right;">30,4</td> <td style="text-align:right;">49,3</td> </tr> <tr> <td>IST-Ausgaben (kumul.)</td> <td style="text-align:right;">9,4</td> <td style="text-align:right;">0,0</td> <td style="text-align:right;">35,4</td> <td style="text-align:right;">44,8</td> </tr> <tr> <td>Ausschöpfung (in %)</td> <td style="text-align:right;">55,9</td> <td style="text-align:right;">0,0</td> <td style="text-align:right;">116,3</td> <td style="text-align:right;">90,8</td> </tr> </tbody> </table>	Gegenstand der Nachweisung	Bau- invest.	Invest. Zuschüsse	Übrige Invest.	INVEST.- SUMME	Mio. EUR					ANSCHLAG	13,54	0,00	29,84	43,38	+ Drittmittel aus Vorjahren	0,03	0,88	0,27	1,18	+ Nachbewilligungen	3,50	1,25	0,32	5,07	- Einsparungen	0,33	0,00	0,00	0,33	Aktuelle Liquidität	16,7	2,1	30,4	49,3	IST-Ausgaben (kumul.)	9,4	0,0	35,4	44,8	Ausschöpfung (in %)	55,9	0,0	116,3	90,8
Gegenstand der Nachweisung	Bau- invest.	Invest. Zuschüsse	Übrige Invest.	INVEST.- SUMME																																														
Mio. EUR																																																		
ANSCHLAG	13,54	0,00	29,84	43,38																																														
+ Drittmittel aus Vorjahren	0,03	0,88	0,27	1,18																																														
+ Nachbewilligungen	3,50	1,25	0,32	5,07																																														
- Einsparungen	0,33	0,00	0,00	0,33																																														
Aktuelle Liquidität	16,7	2,1	30,4	49,3																																														
IST-Ausgaben (kumul.)	9,4	0,0	35,4	44,8																																														
Ausschöpfung (in %)	55,9	0,0	116,3	90,8																																														
Inv. Zuweisungen "KINVFG"	0,0	0,0	0,0	#DIV/0!																																														
Sachinvest., Beschaffungen	5,7	5,3	-0,4	-6,5																																														
Zuweis./Zuschüsse für Invest.	25,7	29,4	3,6	14,1																																														
Lfd. Zuweisungen an Bremen	0,6	0,0	-0,6	0,0																																														
Übrige investive Ausgaben	1,2	0,7	-0,5	0,0																																														
Summe	38,7	44,8	6,0	15,6																																														

IST im Berichtszeitraum Januar bis September = 44,8

Abweichung vom VORJAHRESWERT: + 6,0

ZIELWERTE für Jahresergebnis:

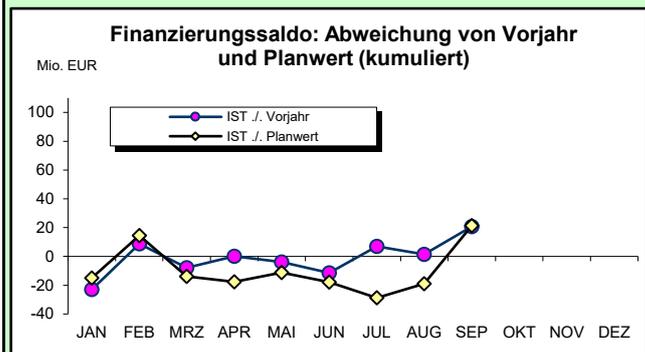
ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan 43,4

aktuelles SOLL 49,3

aktuelle EINSCHÄTZUNG 45,6

=> Abweichung zum Anschlag +2,2

3.1. FINANZIERUNGSSALDO



Mio. EUR

IST im Berichtszeitraum Januar - September = **-36,6**

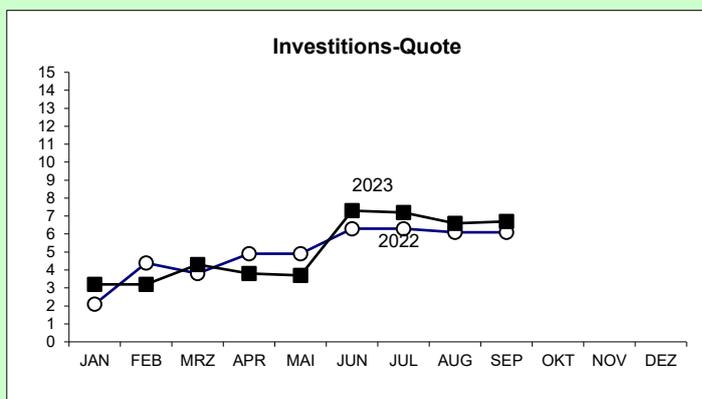
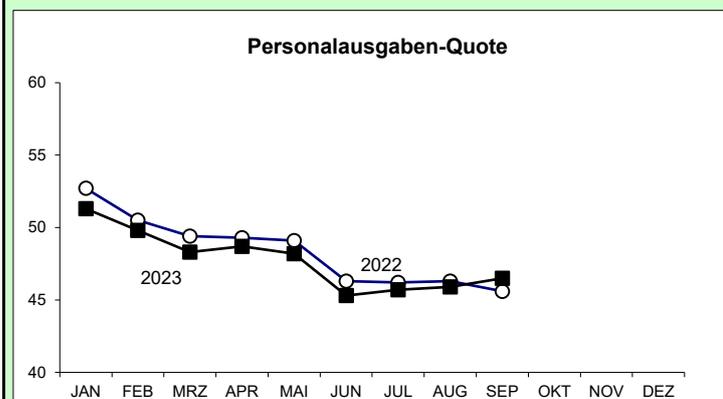
Abweichung vom VORJAHRESWERT: **+ 20,7**

Gegenstand der Nachweisung	IST Januar - September				Anschlag 2023 Mio. EUR
	2022	2023	Veränd. 22/23 Mio. EUR	Veränd. 22/23 %	
Berein. Gesamteinnahmen	582,5	630,9	48,4	8,3	770,8
Berein. Gesamtausgaben	639,7	667,4	27,7	4,3	752,6
zul. Finanzierungssaldo	-57,3	-36,6	20,7	-36,1	18,2

aktuelle Einschätzung	Verschlechterung/Verbesserung zum Anschlag
Mio. EUR	
790,1	19,3
832,8	80,2
-42,7	-60,9



3.2. QUOTEN



Personalausgaben-Quote Januar - September 2023 = **45,3**
2022 = **46,3**

Investitions-Quote Januar - September 2023 = **7,3**
2022 = **6,3**

Hochrechnung zum Jahresergebnis:
ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **51,0%**
aktuelle EINSCHÄTZUNG **51,0%**

Hochrechnung zum Jahresergebnis:
ANSCHLAG gemäß Haushaltsplan **5,8%**
aktuelle EINSCHÄTZUNG **5,8%**

Vorlage Nr. 36/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage des Referats für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft zur Finanzierung des kommunalen Anteils der Stadt Bremerhaven für das Projekt „Planungsmittel Werftquartier“

A Problem

Im Bereich des nördlichen Fischereihafens soll in den nächsten Jahren auf rund 110 Hektar ein neues Stadtquartier mit einer Mischung aus Gewerbe, Wohnen, Erholung sowie Forschung und Entwicklung entstehen. Das Stadtentwicklungsgebiet „Werftquartier“ ist ein gemeinsames Projekt der Stadt Bremerhaven und des Landes Bremen. Bestandteil des Areals sind Flächen des Landesfischereihafens, kommunale Flächen sowie Flächen des privaten Investors Seebeck Offshore Industriepark GmbH & Co. KG.

Auf der Grundlage des Siegerentwurfes des städtebaulichen Wettbewerbes sollen im Zeitraum Herbst 2020 bis Ende 2024 die nächsten Planungsschritte umgesetzt werden. Diese beinhalten zur Vorbereitung der Bauleitplanung die Durchführung und Beauftragung von Fachgutachten. Darüber hinaus sind Planungen der Leistungsphasen 1-3 und für Straßen, Brücken, Freiflächen und Altlastensanierungen zu erarbeiten.

Für die Abwicklung der weiteren notwendigen Planungsarbeiten wurden Mittel in Höhe von insgesamt 2 Mio. Euro bereitgestellt, die jeweils zur Hälfte von der Stadt Bremerhaven und vom Land Bremen finanziert werden. Der Anteil des Landes Bremen ist bereits vollständig an die BIS Bremerhaven ausgezahlt worden. Vom kommunalen Anteil Bremerhavens wird in 2023 ein Betrag in Höhe von 500.000 Euro benötigt. Hierfür werden in der kapitelbezogenen Rücklage hinterlegte Mittel in Anspruch genommen.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6782/790 15 „Entwicklungsgebiet Werftquartier Brhv.“ Mittel in Höhe von 500.000 Euro zwecks Finanzierung des Anteils der Stadt Bremerhaven an den Kosten für die Planungsarbeiten des Werftquartiers im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der kapitelbezogenen Rücklage über die Haushaltsstelle 6782/359 01 „Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage“ herangezogen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „G Beschlussvorschlag“.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6782/790 15 „Entwicklungsgebiet Werftquartier Brhv.“ Mittel in Höhe von 500.000 Euro zwecks Finanzierung des Anteils der Stadt Bremerhaven an den Kosten für die Planungsarbeiten des Werftquartiers im Jahr 2023 zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der kapitelbezogenen Rücklage über die Haushaltsstelle 6782/359 01 „Entnahme aus der kapitelbezogenen Rücklage“ herangezogen.

Neuhoff
Bürgermeister

Vorlage Nr. 37/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entnahme aus der Drittmittelrücklage zur Deckung der Sachausgaben des HORIZON 2020 - Projektes CITIES2030 beim Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft

A Problem

Gemeinsam mit dem ttz und der Biozoon GmbH beteiligt sich das Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft an dem in 2020 im Europäischen Forschungsprogramm HORIZON 2020 / Green Deal eingereichten und bewilligten CITIES2030 Projekt. Es hat zum Ziel, zukunftssichere und verbraucherzentrierte städtische Ernährungssysteme zu entwickeln; dabei spielt die Zusammenarbeit mit dem Umland und die Einbeziehung der Verbraucher:innen eine große Rolle. Das Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft unterstützt das TTZ und die Biozoon GmbH bei der Umsetzung der Projektaktivitäten vor Ort, der Pressearbeit und Projektkommunikation, lokalen Veranstaltungen und der Erhebung von Daten. Das Projekt hat eine Laufzeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2024. Das Budget für die Stadt Bremerhaven umfasst rund 292.000 Euro.

In 2023 sind für das Projekt 19.524,08 € (Stand: 11.10.2023) vorfinanziert worden. Zum Ausgleich sollen aus dem EU-Programm empfangene und in der Drittmittelrücklage hinterlegte Mittel in Anspruch genommen werden.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6782/532 05 „Sachaufwendungen Horizont2020-Projekt CITIES 2030“ Mittel in Höhe von 19.524,08 Euro zur Deckung der in diesem Rahmen getätigten Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Drittmittelrücklage über die Haushaltsstelle 6782/359 02 „Entnahme aus der Drittmittelrücklage“ herangezogen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „G Beschlussvorschlag“.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6782/532 05 „Sachaufwendungen Horizont2020-Projekt CITIES 2030“ Mittel in Höhe von 19.524,08 Euro zur Deckung der in diesem Rahmen getätigten Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Drittmittelrücklage über die Haushaltsstelle 6782/359 02 „Entnahme aus der Drittmittelrücklage“ herangezogen.

Neuhoff
Bürgermeister

Vorlage Nr. 38/2023		
für die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses - Bereich Finanzen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Entnahme aus der Drittmittelrücklage zur Finanzierung von weiteren Barrierefreiheit fördernden Infrastrukturmaßnahmen und Serviceangeboten beim Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft

A Problem

Auf Initiative des Referates für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft hat die Stadt Bremerhaven an dem Wettbewerb für den Europäischen Access City Award 2021 für ein barrierefreies Europa bei der Europäischen Kommission teilgenommen. Für die erfolgreiche Arbeit, die Stadt für ihre Bürger:innen barrierefreier zu machen, wurde Bremerhaven mit dem zweiten Platz ausgezeichnet. Die Auszeichnung der Europäischen Kommission war mit einem Preisgeld von 120.000 Euro verbunden. Die Stadt Bremerhaven hat das Preisgeld im Haushaltsjahr 2021 erhalten. Nachdem auf Grundlage des Magistratsbeschlusses vom 03.03.2021 (Vorlage Nr. I/43/2021) im selben Jahr die ersten Maßnahmen für Infrastruktur und Serviceangebote zur Barrierefreiheit in Bremerhaven umgesetzt worden sind, werden nun im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung weiterer Maßnahmen die in der Drittmittelrücklage hinterlegten Restmittel in Höhe von 20.436,60 Euro benötigt.

B Lösung

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6780/532 01 „Sachaufwendungen Access City Award“ Mittel in Höhe von 20.436,60 Euro für die Umsetzung von weiteren Barrierefreiheit fördernden Infrastrukturmaßnahmen und Serviceangeboten zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Drittmittelrücklage über die Haushaltsstelle 6780/359 02 „Entnahme aus der Drittmittelrücklage“ herangezogen.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden könnten.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle Auswirkungen siehe unter „B Lösung“ und „G Beschlussvorschlag“.

Anhaltspunkte für weitere Auswirkungen nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sind der Stadtkämmerei nicht bekannt.

E Beteiligung / Abstimmung

Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet und wird über das zentrale elektronische Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

G Beschlussvorschlag

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt, dem Referat für Wirtschaft, Tourismus und Wissenschaft bei der Haushaltsstelle 6780/532 01 „Sachaufwendungen Access City Award“ Mittel in Höhe von 20.436,60 Euro für die Umsetzung von weiteren Barrierefreiheit fördernden Infrastrukturmaßnahmen und Serviceangeboten zur Verfügung zu stellen.

Zur Deckung werden Mittel in entsprechender Höhe aus der Drittmittelrücklage über die Haushaltsstelle 6780/359 02 „Entnahme aus der Drittmittelrücklage“ herangezogen.

Neuhoff
Bürgermeister